

# Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# Inhalt

Vorwort	4
<b>Organisation</b>	<b>6</b>
Rechtsform	7
Eigentumsverhältnisse	8
Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	9
<b>Netzwerkeinbindung</b>	<b>11</b>
Grant Thornton Germany	12
Internationales Grant Thornton Netzwerk	14
<b>Unsere Werte</b>	<b>17</b>
Grant Thornton Werte	18
Nachhaltigkeit	20
<b>Qualitätssicherung</b>	<b>22</b>
Unser Qualitätsanspruch	23
Internes Qualitätsmanagementsystem	24
Wahrung der Unabhängigkeit	47
Aus- und Fortbildung	52
Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen	55
<b>Vergütungsgrundlagen</b>	<b>56</b>
Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten	57
<b>Finanzinformationen</b>	<b>58</b>
<b>Erklärungen des Vorstands</b>	<b>60</b>

<b>Anlagen</b>	<b>62</b>
Anlage 1: Niederlassungen der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	63
Anlage 2: Gesellschaften des deutschen Grant Thornton Netzwerks	64
Anlage 3: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Grant Thornton Mitgliedsfirmen	65
Anlage 4: Liste der Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse	67

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in einer zunehmend komplexen und dynamischen Welt gewinnen Verlässlichkeit und Qualität mehr denn je an Bedeutung. Als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft genießt unser Unternehmen ein besonderes Vertrauen der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund präsentieren wir unseren aktuellen Transparenzbericht. Der Bericht erfüllt die gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014), wonach wir verpflichtet sind, jährlich Informationen über unsere Struktur, Arbeitsweise und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu veröffentlichen.

Darüber hinaus unterstreicht der Bericht vor allem aber eins: unseren Anspruch, stets als vertrauensvoller Partner gegenüber unseren Kunden, unseren Mitarbeitenden sowie der Gesellschaft zu handeln. Gleichzeitig ist es unser Anspruch, uns kontinuierlich weiterzuentwickeln. Regulatorik, Gesetzesänderungen, ESG/Nachhaltigkeit, Digitalisierung/Künstliche Intelligenz (KI): Durch fachliche Weiterbildungen, unser internes Wissensmanagement sowie durch den stetigen Austausch innerhalb unseres internationalen Netzwerks Grant Thornton sind unsere erfahrenen Experten stets am Puls der Zeit.

Auf Nummer sicher gehen wir auch, indem wir die Regelungen und unser Qualitätsmanagementsystem einmal jährlich im Rahmen eines Nachschauprozesses evaluieren und die Ergebnisse für die Fortentwicklung unseres Qualitätsmanagementsystems nutzen.

In einem Satz: Wir stehen für Transparenz, Kompetenz und Qualität sowie für ein tiefes Verständnis für die aktuellen sowie kommenden Bedürfnisse und Erwartungen unserer Kunden. Details zu unseren Werten und unserer Arbeitsweise lesen Sie – mit Fokus auf Abschlussprüfungen, andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen – im vorliegenden Transparenzbericht 2023/2024.



**Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse**  
Sprecherin des Vorstands

**Dr. Jan Merzrath**  
Mitglied des Vorstands

**Marc A. Sahner**  
Mitglied des Vorstands

## Hinweise

In dem vorliegenden Transparenzbericht stellen wir – soweit nichts anderes angegeben ist – auf die Verhältnisse zum 30. September 2024, dem Ende unseres Geschäftsjahres 2023/2024, ab, wobei ergänzend auf einzelne bedeutsame Änderungen bis zur Veröffentlichung des Transparenzberichts eingegangen wird. Der Transparenzbericht basiert auf Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung [EU] 537/2014; EU-APrVO). Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB durchführt, sind wir verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Dies ändert nichts daran, dass gegenseitiger Respekt, Vielfalt und Unterschiedlichkeit fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur sind und von uns aktiv gefördert werden und sich Personenbezeichnungen entsprechend auf alle Geschlechter beziehen.



# Organisation

# Rechtsform

Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „Grant Thornton AG“) hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 27. März 2023. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 62734 eingetragen.

Das Grundkapital beträgt zum 30. September 2024 4.187.500,00 EUR. Es ist eingeteilt in 4.187.500 Stückaktien, die als Namensaktien ausgegeben wurden. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, wird die Grant Thornton AG unter der Registernummer 150717300 geführt.

Darüber hinaus ist die Grant Thornton AG beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) und nach § 70 des österreichischen Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) bei der österreichischen Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) registriert.

Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Zweigniederlassungen der Grant Thornton AG im berufsrechtlichen Sinne sind in Anlage 1 aufgeführt.



# Eigentumsverhältnisse

Alleiniger Anteilseigner der Grant Thornton AG ist die nicht operativ tätige Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „GTKG“), Düsseldorf.

Die GTKG, bei der es sich um eine Einheitsgesellschaft handelt, ist im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRA 6921 eingetragen und wird im Berufsregister unter der Nummer 150763000 geführt. Komplementärin ist die Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 60057.

Kommanditisten der GTKG waren zum 30. September 2024 33 natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent, neun natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent sowie die Grant Thornton AG mit rund 20,4 Prozent. Nach dem 30. September 2024 ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 eine natürliche Person nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO als Kommanditist ausgeschieden und hat ihren Kommanditanteil auf die Grant Thornton AG übertragen, die damit 23,2 Prozent der Kommanditanteile hält.

Einige Kommanditisten halten neben ihrem Kommanditanteil auch eine stille Beteiligung an der GTKG. Darüber hinaus hielten zum 30. September 2024 insgesamt weitere 43 natürliche Personen, die nicht Kommanditisten sind, stille Beteiligungen an der GTKG. Nach dem 30. September 2024 haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2024 sechs natürliche Personen, die bereits entweder Kommanditisten oder stille Beteiligte waren, stille Beteiligungen an der GTKG erworben bzw. ihre stille Beteiligung erhöht. Daneben haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2024 weitere sechs natürliche Personen stille Beteiligungen an der GTKG erworben.

Ferner besteht eine atypisch stille Beteiligung der GTKG an der Grant Thornton AG.



# Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Geführt wird die Grant Thornton AG von dem Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

## Vorstand

WP/StB Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse,  
Sprecherin des Vorstands (CEO)

RA/StB Dr. Jan Merzrath,  
Mitglied des Vorstands

WP/StB Marc A. Sahner,  
Mitglied des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie der berufsrechtlichen Grundsätze, verantwortet das Qualitätsmanagementsystem und leitet unter anderem die strategisch wichtigen Bereiche People & Culture, Clients & Markets, operative Prozesse, Digitalisierung/IT und ESG/Sustainability. Zugleich steuert er das Geschäft zusammen mit den Geschäftsbereichsleitungen und führt das Unternehmen strategisch.

Dabei werden die Geschäftsbereichsleitungen durch deren Sprecher vertreten. Dies sind seit dem 1. Oktober 2024:

## Sprecher der Geschäftsbereichsleitungen

Geschäftsbereich Audit & Assurance:

WP Maximilian Meyer zu Schwabedissen

Geschäftsbereich Advisory:

Tobias Kluth (bis 30. November 2024)

WP/StB Harald Weiß (ab 1. Dezember 2024)

Geschäftsbereich Tax:

StB Stefanie Nattkämper-Scholz

StB Dr. Christoph Kneip

Geschäftsbereich Legal:\*

RA Dr. Lilian Milkovic

RA Josef Nachmann

Überwacht wird der Vorstand der Grant Thornton AG durch den Aufsichtsrat.  
Diesem gehören folgende Personen an:

## Aufsichtsrat

WP/StB Joachim Riese,

Vorsitzender

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas,

Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (ab 1. Oktober 2024)

Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger

Arnd Zinnhardt

\* Die diesbezüglichen Leistungen werden von der im Sinne der Netzwerksdefinition nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB zum nationalen Netzwerk Grant Thornton Germany gehörenden Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht

The image features a central globe with a white network overlay of nodes and lines. The globe is partially obscured by several overlapping, semi-transparent purple circles of varying sizes. The background is a light, neutral color. The text 'Netzwerk-einbindung' is written in white, bold, sans-serif font across the bottom of the purple circles.

# Netzwerk- einbindung

# Grant Thornton Germany



Auf nationaler Ebene bildet die Grant Thornton AG mit den in Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB (nachfolgend „Grant Thornton Germany“ oder „deutsches Grant Thornton Netzwerk“). Die Mitglieder des nationalen Netzwerks sind durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der Grant Thornton AG verbunden.

Durch einheitliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prozesse, eine einheitliche Methodik, eine einheitliche interne Kommunikationsplattform und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen stellen wir einen gleich hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen und anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO und verwandten Dienstleistungen sicher. Für die übrigen Leistungen bestehen ebenfalls angemessene Prozesse zur Qualitätssicherung. Darüber hinaus erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit der deutschen Grant Thornton Gesellschaften bei der Abwicklung von Aufträgen sowie bei der Entwicklung von internen fachlichen Hilfestellungen.

Die Zusammenarbeit innerhalb des deutschen Grant Thornton Netzwerks wird durch eine gesellschafts- und niederlassungsübergreifende Geschäftsbereichsorganisation sichergestellt. Daneben bestehen Zuständigkeiten für einzelne Branchen. Dies waren im Geschäftsjahr 2023/2024 Automotive, Chemical & Pharmaceuticals, Energy & Natural Resources, Financial Services, Healthcare, Maritime, Mechanical & Plant Engineering, Public Sector, Real Estate, Retail & Consumer Products, Technology/Media/Telecoms, Transport & Logistics, Travel/Tourism/Leisure. Die Branche Maritime wurde zwischenzeitlich in die Branche Transport & Logistics integriert.

In einzelnen „Country Desks“ werden das länderspezifische Fachwissen sowie dezidierte Markt- und Branchenkenntnisse innerhalb der deutschen Grant Thornton Gesellschaften gebündelt (im Geschäftsjahr 2023/2024 für China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Japan, die Niederlande, die Türkei und die USA).

Zu dem Gesamtumsatz, den die zum 30. September 2024 dem nationalen Netzwerk angehörenden Prüfungsgesellschaften mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt haben, verweisen wir auf den Abschnitt „Finanzinformationen“.

# Internationales Grant Thornton Netzwerk



Die Grant Thornton AG gehört als deutsche Mitgliedsfirma dem weltweiten Grant Thornton Netzwerk an. Mit der Zugehörigkeit zu Grant Thornton eröffnet die Grant Thornton AG ihren Kunden Zugang zu allen wichtigen Wirtschaftsmärkten weltweit und bietet umfassende und zukunftsgerichtete Perspektiven, die die Herausforderungen der Globalisierung und weltweiten Vernetzung berücksichtigen.

Mit lokalem Know-how und einer tiefen Kenntnis der jeweiligen Märkte sowie dank eines ausgeprägten Verständnisses der unterschiedlichen Branchen liefert die Zugehörigkeit zum Grant Thornton Netzwerk weltweit Vorteile für die Grant Thornton AG und ihre international tätigen Kunden.

## Rechtliche Struktur im Grant Thornton Netzwerk

Die Grant Thornton International Ltd (nachfolgend „GTIL“) ist die nicht operativ tätige Dachorganisation von Grant Thornton in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben. GTIL erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Kunden in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden national durch die unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen Grant Thornton Netzwerks erbracht.

Grant Thornton ist eines der weltweit führenden Netzwerke von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. GTIL und die Mitgliedsfirmen von GTIL (nachfolgend „Grant Thornton Mitgliedsfirmen“) sind keine weltweite Partnerschaft, sondern rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen. Die Mitgliedsfirmen erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig von GTIL oder anderen Mitgliedsfirmen. Die Mitgliedschaft bei Grant Thornton führt nicht dazu, dass eine Mitgliedsfirma für Dienstleistungen oder



sonstige Aktivitäten irgendeiner anderen Mitgliedsfirma verantwortlich ist. Jede Mitgliedsfirma wird national geführt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Grant Thornton stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die zum 30. September 2024 dem internationalen Grant Thornton Netzwerk angehörenden Mitgliedsfirmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als Abschlussprüfungsgesellschaft registriert sind, sind in Anlage 3 aufgeführt. Der Gesamtumsatz, den diese Gesellschaften im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 aus Prüfungsleistungen erzielt haben, beläuft sich nach bestmöglicher Ermittlung durch GTIL auf rund 731 Mio. US-Dollar.

Das Grant Thornton Netzwerk hat Mitgliedsfirmen in 156 Ländern, bei denen circa 76.000 Mitarbeitende beschäftigt sind. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 betrug der aggregierte weltweite Gesamtumsatz aller Servicebereiche der Grant Thornton Mitgliedsfirmen rund 8 Mrd. US-Dollar.

## Organisatorische Struktur im internationalen Grant Thornton Netzwerk

### Board of Governors

Das Board of Governors („Board“) ist das höchste Entscheidungsgremium von GTIL. Mit Ausnahme des Chief Executive Officer (CEO) und zum 30. September 2024 dreier unabhängiger Mitglieder nehmen alle Mitglieder des Boards Führungsfunktionen in Grant Thornton Mitgliedsfirmen wahr. Im Board vertreten sind die größten Grant Thornton Mitgliedsfirmen sowie ausgewählte weitere Mitgliedsfirmen, wobei die Zusammensetzung des Boards insgesamt der Diversität und einem ausgewogenen geografischen Verhältnis unter Berücksichtigung auch der Schwellenländer Rechnung trägt.

Grant Thornton Germany ist durch Frau Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse im Board of Governors vertreten.

Zu den Aufgaben des Boards gehören unter anderem

- die Genehmigung strategischer Entscheidungen und Grundsätze sowie die Überwachung der Umsetzung der globalen Strategie von Grant Thornton,
- die Überwachung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
- die Ernennung des Vorsitzenden des Boards,
- die Ernennung und Evaluierung des CEO,
- die Genehmigung des Budgets von GTIL und der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Board entsprechende Ausschüsse eingerichtet.



## Global Leadership Team

Das Global Leadership Team (GLT), ein Vollzeit-Managementgremium unter dem Vorsitz des CEO Peter Bodin, entwickelt die globale Strategie von Grant Thornton und treibt deren Umsetzung voran.

Innerhalb des GLT bestanden zum 30. September 2024 Zuständigkeiten für die folgenden globalen Strategiebereiche:

- Service Line Capabilities and Quality
- Operations and Projects
- Brand and International Marketing
- Network Capabilities, Culture & Corporate Sustainability

Für weitere Informationen zum internationalen Grant Thornton Netzwerk verweisen wir auf den Transparency Report, der von GTIL in englischer Sprache auf ihrer Website ([www.grantthornton.global](http://www.grantthornton.global)) veröffentlicht wird.







# **Unsere Werte**

# Grant Thornton Werte

Grundlage unserer Unternehmenskultur sind die „CLEARR-Werte“. Diese beschreiben als globale Kernprinzipien sechs allgemeine Grundhaltungen, die für alle Grant Thornton Mitgliedsfirmen gelten – sowohl in der Interaktion mit Kunden, Gesellschaft und Umwelt als auch innerhalb des Netzwerks sowie innerhalb der einzelnen Mitgliedsfirmen.

## COLLABORATION

Um Hilfe bitten und selbst Hilfe leisten – Grant Thornton pflegt die Kultur der Zusammenarbeit

## EXCELLENCE

Immer wieder nach dem Bestmöglichen streben – Zufriedenheit mit dem Erreichten ist uns fremd

## RESPECT

Zuhören, Verständnis, Direktheit – wir bauen ehrliche Beziehungen auf

# CLEARR

## LEADERSHIP

Mut zeigen und andere motivieren – wir fordern einander zu Bestleistungen heraus

## AGILITY

Umfassend denken, schnell handeln – Veränderung beflügelt uns

## RESPONSIBILITY

Einfluss umsichtig geltend machen – wir übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln

Aufbauend auf diesen CLEARR-Werten haben wir mit unseren „Go Beyond“-Grundsätzen eine interne Richtschnur für unser Handeln gegenüber Mitarbeitenden wie Kunden formuliert:

- **Wir legen konsequenten Fokus auf Qualität.** Wir haben den Anspruch konsequent überdurchschnittlicher Leistung und herausragender Qualität.
- **Wir kümmern uns um persönliche Beziehungen.** Damit sind zum einen die Beziehungen zu unseren Kunden gemeint. In der Zusammenarbeit sind wir stets empathisch, erkennen ihre Anliegen und machen diese zu unseren. Dabei handeln wir stets kompetent und vertrauensvoll. Zum anderen sind auch die Beziehungen zu unseren Kolleginnen und Kollegen wichtig. Wir pflegen sie, indem wir ein persönliches und respektvolles Miteinander leben, aktiv zuhören, konstruktiv hinterfragen, persönliche Weiterentwicklung unterstützen und auch erwarten.

- **Wir arbeiten vernetzt und agil.** Das tun wir, indem wir das Fachwissen und die Kompetenzen jedes Einzelnen, unserer Teams und des Netzwerks zusammenbringen. Dazu gehört auch, dass wir schnell und flexibel die Bedürfnisse der Kunden erkennen und immer die beste Lösung finden. Wir verfolgen gemeinsam ein Ziel, optimieren unsere Prozesse und übernehmen Verantwortung.
- **Wir suchen und schätzen unterschiedliche Perspektiven.** Wir bleiben neugierig und fordern mit unserem Anspruch stetiger Weiterentwicklung den Status quo heraus. Wir fördern und nutzen die Diversität unserer Mitarbeitenden, um neue Ideen und Lösungen zu entwickeln. Meinung und Fachwissen anderer wertschätzen wir und begreifen beides als Chance.
- **Wir zeigen proaktiv neue Wege auf.** Mit unserem Fachwissen, der ständigen Erweiterung unseres Horizonts, Leidenschaft und Professionalität gestalten wir die Lösungen von morgen. Wir vertrauen in unsere eigenen Fähigkeiten, sind immer einen Schritt voraus und agieren proaktiv. Wir handeln nachhaltig – in Bezug auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft.

# Nachhaltigkeit

Klimawandel, Digitalisierung, Chancengleichheit und Arbeitsschutz sind nur einige essenzielle gesellschaftliche Herausforderungen, die die Erwartungen an verantwortungsvolles und nachhaltiges unternehmerisches Handeln erhöhen.

Mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Nachhaltigkeitsmanagements wollen wir nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern darüber hinaus einen positiven Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft ausüben.

Um unser Engagement zu untermauern, sind wir verschiedene Selbstverpflichtungen eingegangen: Wir haben die Charta der Vielfalt unterschrieben und sind dem United Nations Global Compact (UN Global Compact) beigetreten und verpflichten uns dazu, unsere Geschäftstätigkeit und Strategie an den zehn Prinzipien des Global Compact auszurichten. Zudem lassen wir unsere Nachhaltigkeitsleistung regelmäßig bewerten. Des Weiteren orientieren wir uns an den Nachhaltigkeitszielen von GTIL. Diese priorisiert unter anderem Maßnahmen gegen den Klimawandel und ist im September 2021 der Net Zero Financial Service Providers Alliance (NZFSPA) beigetreten. Dabei handelt es sich um eine von den Vereinten Nationen initiierte Gruppe von Finanzdienstleistern, die sich aktiv dafür einsetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher auf null zu reduzieren. Um hier den Fortschritt zu dokumentieren, wird einmal im Jahr eine Berechnung der Treibhausgasemissionen durchgeführt.

Es gehört zu unserem Selbstverständnis, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen – nicht zuletzt durch unsere Rolle als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft. Wir stellen uns den Herausforderungen in den Bereichen Environmental, Social und Governance (ESG) und integrieren sie konsequent in unsere tägliche Arbeit. Gleichzeitig sehen wir aber auch ein enormes Chancenpotenzial. Unser Anliegen und unser Auftrag ist es, unsere Mandanten überzeugend mit unseren ESG-Prüfungs- und -Beratungsleistungen zu unterstützen. Daher bauen wir unser Leistungsportfolio durch die Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsthemen stetig aus.

Die Dynamik im Bereich der Nachhaltigkeit wird auch durch die Regularien der EU im Rahmen des European Green Deal, wie beispielsweise die EU-Taxonomie-Verordnung oder die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bzw. die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), vorangetrieben. Wie wir selbst wird auch ein großer Teil unserer Mandanten diesen Regularien unterliegen, wodurch unser Einfluss auf diese Entwicklung ebenso wie unsere Verantwortung zunehmen wird.



Dies gilt nicht zuletzt angesichts aktuell herrschender Unsicherheiten, die mit der noch ausstehenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht und der Initiative zur Vereinfachung der ESG-Berichtspflichten auf europäischer Ebene verbunden sind. Hier können wir als Navigator eine wichtige Rolle in der Begleitung der Mandanten spielen.

Um unsere Mandanten in Sachen Nachhaltigkeit bestmöglich unterstützen zu können, ist unser Team im Bereich ESG weiter deutlich gewachsen. Unser Leistungsspektrum geht über die Implementierungsberatung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus und umfasst beispielsweise auch ESG Due Diligence oder die Beratung bei ESG-bezogenen Finanzierungsfragen. Durch eine enge geschäftsbereichsübergreifende Zusammenarbeit bündeln wir die Expertise verschiedener Spezialisten und stehen als Center of Excellence for Sustainability im globalen Grant Thornton Netzwerk auch international für höchste Qualität in der Mandantenbetreuung.

Das Wissen und die Expertise im Bereich ESG innerhalb unserer Organisation verbreiten wir durch entsprechende Schulungen. Nicht zuletzt mit Blick auf die im Rahmen der ausstehenden CSRD-Umsetzung vorgesehene verpflichtende Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen stellen wir sicher, dass unsere Kolleginnen und Kollegen im Geschäftsbereich Audit & Assurance über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.

Auch außerhalb des Grant Thornton Netzwerks bringen wir unser ESG-Know-how in verschiedene nationale und internationale Fachgremien mit ein.

.



# Qualitäts- sicherung

# Unser Qualitätsanspruch

Unsere Mandanten und andere Stakeholder bringen uns großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten sie von uns überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch.

Qualität ist einer der zentralen Bestandteile des Grant Thornton Markenversprechens:

Die hohe Qualität unserer Arbeit hat für uns eine zentrale Bedeutung.  
Bei allem, was wir tun, wollen wir immer auch beste Ergebnisse erzielen.

Zur Konkretisierung und Umsetzung dieses Qualitätsanspruchs hat GTIL ein „Grant Thornton Global Quality Framework“ entwickelt, das Qualitätsstandards für alle Grant Thornton Mitgliedsfirmen festlegt. Diese Qualitätsstandards sind nicht nur bei der Erbringung von Prüfungsleistungen, sondern bei der Erbringung aller Dienstleistungen durch die Grant Thornton Mitgliedsfirmen zu beachten.

Getragen wird unser Qualitätsanspruch von einer qualitätsorientierten Unternehmenskultur. Während die verschiedenen berufsrechtlichen und berufsständischen Regelwerke Regelungen und Anforderungen vorgeben können, tragen wir mit unserer Unternehmenskultur dazu bei, dass die Erbringung qualitativ hochwertiger Arbeit geschätzt und belohnt wird. Alle Mitarbeitenden sollen die Bedeutung und den Wert von Qualität verstehen und erkennen, dass es darauf ankommt, über die bloßen Regeln hinauszugehen und im öffentlichen Interesse bei jeder Handlung „das Richtige“ zu tun.

Um ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es zusätzlich der Ausgestaltung, Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätsmanagementsystem ist.

# Internes Qualitätsmanagementsystem



## Grundlagen unseres internen Qualitätsmanagementsystems

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind zunächst in gesetzlichen Vorschriften – insbesondere in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP) und für die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB (nachfolgend: „Unternehmen von öffentlichem Interesse“) in der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APrVO) – festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferpraxis. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. In Bezug auf gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind ergänzend die Anforderungen der EU-APrVO zu beachten. Die Berufssatzung WP/vBP enthält darüber hinaus konkretisierende Berufspflichten zu dem einzurichtenden Qualitätssicherungssystem und erweitert deren Anwendungsbereich auf Abschlussprüfungen, bei denen sich die Prüfungspflicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sowie auf freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird.



Darüber hinaus werden die Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis in Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) konkretisiert. Besondere Bedeutung kommt hierbei IDW QMS 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ zu.

In Ergänzung zur Umsetzung der nationalen Anforderungen sind die Grant Thornton Mitgliedsfirmen verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, das auch die von dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen Standards zum Qualitätsmanagement, insbesondere den International Standard on Quality Management 1: „Quality Management for Firms That Perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, or Other Assurance and Related Services Engagements“ (ISQM 1), und die ergänzenden Qualitätsmanagementgrundsätze von Grant Thornton beachtet.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das zum 30. September 2024 implementierte Qualitätsmanagementsystem. Auf wesentliche Änderungen nach dem 30. September 2024 wird jeweils eingegangen.

## Verantwortlichkeiten im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems

Die Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht für das interne Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG liegt beim Vorstand der Grant Thornton AG, dem damit auch die in ISQM 1 sowie IDW QMS 1 geforderte jährliche Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO und der verwandten Dienstleistungen obliegt (vgl. hierzu den Abschnitt „Jährliche Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems“).

Die operative Verantwortlichkeit für das interne Qualitätsmanagementsystem, für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und für den Nachschau- und Verbesserungsprozess wurde dem Partner Quality, Risk & Independence zugeordnet, der eine direkte Berichtslinie zum Vorstand der Grant Thornton AG hat. Unterstützt wird der Partner Quality, Risk & Independence insbesondere durch den Zentralbereich Quality, Risk & Independence, innerhalb dessen Zuständigkeiten für einzelne Bereiche des internen Qualitätsmanagementsystems bestehen, sowie durch die Leitung Nachschau der einzelnen Geschäftsbereiche.

# Dokumentation und Verbindlichkeit des internen Qualitätsmanagementsystems

Die Grant Thornton AG hat ihr Qualitätsmanagementsystem insbesondere in entsprechenden Handbüchern dokumentiert, die durch verbindliche Richtlinien sowie durch Leitfäden, Erläuterungen und Hilfsmittel ergänzt werden. Die hierin enthaltenen Ausführungen legen die Regelungen und Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in unserer WP-Praxis in den einzelnen Regelungsbereichen des Qualitätsmanagementsystems fest.



Allen Mitarbeitenden sind die Qualitätsmanagementhandbücher zugänglich. Sie sind verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement zu kennen und bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten sowie bei der Abwicklung einzelner Aufträge zu beachten. Sämtliche Mitarbeitenden werden bei Eintritt und das Fachpersonal im Folgenden regelmäßig durch entsprechende Pflichtschulungen über die Berufspflichten und die Qualitätsmanagementhandbücher inklusive deren Veränderungen informiert.

Die Beachtung der Qualitätsmanagementhandbücher durch die Mitarbeitenden fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Mitarbeiterentwicklung ein. Darüber hinaus können schwerwiegende oder bewusste Verstöße gegen Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems und gegen die Berufspflichten im Rahmen eines Konsequenzen-Managements Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die nachfolgende Darstellung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems der Grant Thornton AG bezieht sich vorrangig auf das Qualitätsmanagementsystem für Abschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen (insbesondere vereinbarte Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400 [Revised] und Abschlusserstellungen nach IDW S 7). Für die übrigen Leistungen und Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen und Maßnahmen.

# Regelungsbereiche des internen Qualitätsmanagementsystems



## Risikobeurteilungsprozess zur risikobasierten Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems

IDW QMS 1 und ISQM 1 basieren auf einem risikoorientierten Qualitätsmanagementansatz, mit dem die WP-Praxis proaktiv die Qualität der von ihr durchgeführten Aufträge steuert.

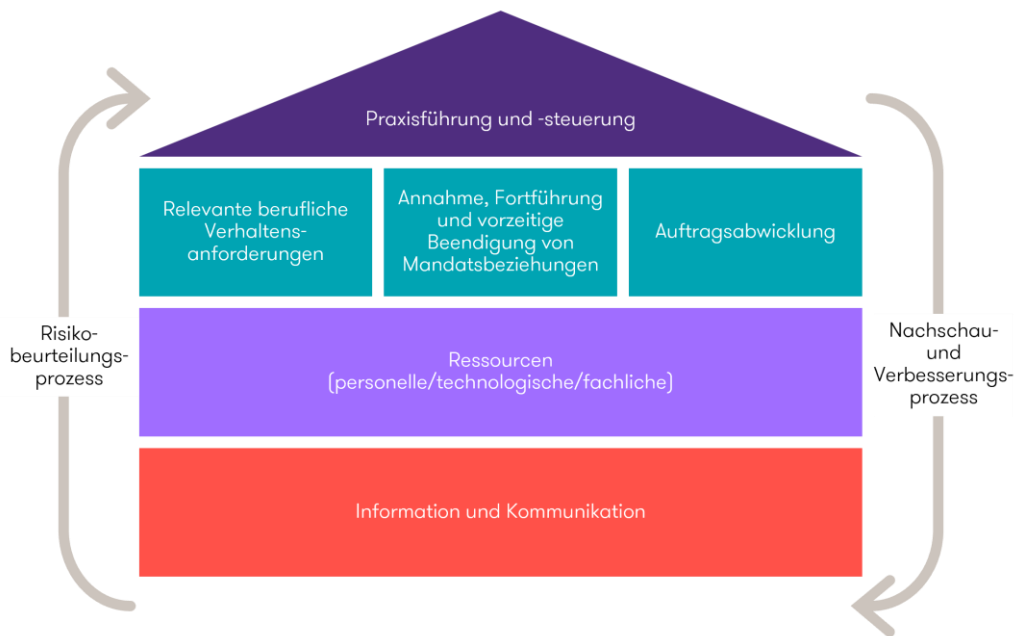
Mit der Ausgestaltung, Einrichtung und Durchsetzung des Qualitätsmanagementsystems verfolgt die Grant Thornton AG im Rahmen dieses risikoorientierten Ansatzes das Ziel, hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass

- die Grant Thornton AG und deren Fachpersonal die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln einhalten und Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchführen und
- die von der Grant Thornton AG vorgelegten Berichterstattungen unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Hierzu hat die Grant Thornton AG einen Risikobeurteilungsprozess eingerichtet, in dessen Rahmen Qualitätsziele festzulegen, qualitätsgefährdende Risiken zu identifizieren und zu beurteilen sowie Regelungen oder Maßnahmen auszugestalten und umzusetzen sind, um den qualitätsgefährdenden Risiken zu begegnen.

In Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem für betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen hat dieser Risikobeurteilungsprozess sich auf die einzelnen Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems zu erstrecken und die Ergebnisse des Nachschau- und Verbesserungsprozesses zu berücksichtigen.





### Regelungsbereiche des internen Qualitätsmanagementsystems

Der Risikobeurteilungsprozess in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem für betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen wird zentral von der Abteilung Quality Management organisiert.

Der Risikobeurteilungsprozess erfolgt unter Einbindung des Partners Quality, Risk & Independence sowie der von den Geschäftsbereichsleitungen der betroffenen Geschäftsbereiche benannten für das Qualitätsmanagement Verantwortlichen auf Geschäftsbereichsleitungsebene mit finaler Genehmigung durch den Partner Quality, Risk & Independence.

Die Überprüfung der festgelegten Qualitätsziele, der identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken und der eingerichteten Regelungen und Maßnahmen als Reaktion auf die qualitätsgefährdenden Risiken erfolgt jährlich im Anschluss an den Nachschau- und Verbesserungsprozess sowie anlassbezogen.

Im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses erfolgt auch eine Beurteilung der verschiedenen von GTIL zur Nutzung durch die Grant Thornton Mitgliedsfirmen bereitgestellten fachlichen und technologischen Ressourcen und der von GTIL vorgegebenen Netzwerk-anforderungen. Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen werden bei der Ausgestaltung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems berücksichtigt.

### Praxisführung und -steuerung

Die Regelungen und Maßnahmen zur Praxisführung und -steuerung konkretisieren den Qualitätsanspruch der Grant Thornton AG. Sie betonen die Bedeutung einer qualitätsorientierten Unternehmenskultur, um dem Fachpersonal die Bedeutung der Berufspflichten, der berufsethischen Werte und Einstellungen zu vermitteln.

Neben dem Handeln des Einzelnen, einem von den Führungskräften vorgelebten Qualitätsbewusstsein („tone at the top“) und einer angemessenen Organisationsstruktur

des Qualitätsmanagementsystems mit eindeutig zugewiesenen Verantwortlichkeiten tragen klare, konsistente und regelmäßige Qualitätsbotschaften auf allen Ebenen der Grant Thornton AG zur Stärkung der Qualitätskultur bei. Aufgabe dieser Qualitätsbotschaften ist es, ein Verständnis aller Mitarbeitenden für die Qualitätskultur der Grant Thornton AG zu schaffen und die Bedeutung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems hervorzuheben. Beispiele hierfür sind regelmäßige, in unterschiedlichen Formaten erfolgende Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Qualitätsmanagementsystem und die konsequente Ahndung von Verstößen gegen das Qualitätsmanagementsystem (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Nachschau- und Verbesserungsprozess“).

Zudem sind die unserer Unternehmenskultur zugrunde liegenden „CLEARR-Werte“ expliziter Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems.

## Beachtung der Berufspflichten (einschließlich derer zur Unabhängigkeit und zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen)

Für die Grant Thornton AG ergeben sich die zu beachtenden Berufspflichten zunächst aus den deutschen berufs- und handelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der WPO, des HGB und der Berufssatzung WP/vBP, aus den europarechtlichen Vorgaben der EU-APrVO sowie aus dem International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Code of Ethics for Professional Accountants (nachfolgend „IESBA Code of Ethics“), zu dessen Beachtung sich die Grant Thornton AG als Mitglied im Grant Thornton Netzwerk verpflichtet hat.

Neben diesen Vorgaben hat die Grant Thornton AG aufgrund der Mitgliedschaft im Grant Thornton Netzwerk auch die ergänzenden GTIL-Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit im Grant Thornton Netzwerk zu beachten.

### Allgemeine Berufspflichten

Es bestehen praxisinterne Regelungen und Maßnahmen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere Regelungen und Maßnahmen zur Einholung von Erklärungen des Fachpersonals, zur Sicherstellung der auftragsbezogenen netzwerkweiten Unabhängigkeit sowie zur externen und internen Rotation einschließlich eines graduellen Rotationsystems),

Zur weitergehenden Erläuterung der Regelungen und Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit wird auf den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen.

- der Gewissenhaftigkeit (insbesondere Regelungen und Maßnahmen zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, zur Wahrung der kritischen Grundhaltung, zur Aufwendung ausreichender Zeit für den Auftrag, zum Einsatz der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und fachlich qualifizierter Mitarbeitender mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen, zu wirksamen Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen sowie zur



Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln),

- der Verschwiegenheit (insbesondere Regelungen und Maßnahmen zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Mitarbeitenden und Dienstleistern, zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht bei der Zusammenarbeit im internationalen Grant Thornton Netzwerk, zum Zugriffsschutz für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen und zum Zugriff auf elektronisch verwahrte Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen; vgl. hierzu auch den Abschnitt „Technologische Ressourcen“),
- der Eigenverantwortlichkeit (Regelungen zur Weisungsungebundenheit und zur beruflichen Verantwortung),
- des berufswürdigen Verhaltens (insbesondere Regelungen und Maßnahmen zur Beachtung des allgemeinen Berufsgrundsatzes des berufswürdigen Verhaltens, zur Gewährung und Annahme von Zuwendungen/Anreizen, zur Reaktion auf festgestellte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie zur Verwahrung fremder Vermögenswerte),
- der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen an die Honorarbemessung, Vergütung und Leistungsbeurteilung sowie Gewinnbeteiligung.

Zusätzlich bestehen Regelungen und Maßnahmen zur Einhaltung von Sanktions- und Embargogesetzen und zum Umgang mit erkannten Gefährdungen für die Einhaltung der Berufspflichten oder erkannten Verstößen gegen die Berufspflichten einschließlich derer zur Unabhängigkeit.

Ergänzt werden diese Regelungen und Maßnahmen insbesondere durch die folgenden internen Richtlinien:

- die Richtlinie zur Führung der Insiderliste mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugriffsschutzes für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit Emittenten, für die eine Insiderliste zu erstellen ist,
- die Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Regelungen und Maßnahmen unter anderem zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie zum Umgang mit Verdachtsmeldungen,
- die Antikorruptionsrichtlinie mit Regelungen im Hinblick auf den Erhalt oder das Gewähren von Geschenken, Einladungen und Events sowie bei Spenden und Sponsoring, um Verstöße gegen Antikorruptionsvorschriften zu vermeiden,
- verschiedene Richtlinien mit Regelungen und Maßnahmen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie zur Beschaffung, zum Betrieb und zur Verwaltung von Gegenständen, Software-Lizenzen und Dienstleistungen für den IT-Betrieb sowie zu Verantwortlichkeiten und (Freigabe-)Prozessen, die bei der Anschaffung, Herstellung, Inbetriebnahme und dem Betrieb neuer oder geänderter IT-Anwendungen im Rahmen des IT-Demand-Prozesses zu beachten sind (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Technologische Ressourcen“),
- die Richtlinie zum Hinweisgebersystem mit Regelungen zu Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozessen im Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

## Beschwerden und Vorwürfe

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitenden, Mandanten oder Dritten können unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie, falls gewünscht, der Anonymität über das Hinweisgebersystem der Grant Thornton AG an das Compliance Committee der Grant Thornton AG gerichtet werden. Das Hinweisgebersystem steht sowohl Mitarbeitenden zur Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-APrVO oder andere Berufspflichten, gegen fachliche Regeln (einschließlich des internen Qualitätsmanagementsystems) oder gegen geldwäscherechtliche Vorschriften sowie auf etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten als auch Mandanten oder Dritten zur Mitteilung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße zur Verfügung. Zugriff auf das Hinweisgebersystem hat ausschließlich das Compliance Committee, das die Identität des Hinweisgebers absolut vertraulich behandelt. In Abhängigkeit von den erhaltenen Informationen entscheidet das Compliance Committee, ob und wie eine Verfolgung des Sachverhalts geboten ist.

Zuständig für die Verfolgung von Beschwerden und Vorwürfen in Bezug auf Verstöße gegen die EU-APrVO oder andere Berufspflichten, gegen fachliche Regeln oder gegen geldwäscherechtliche Vorschriften sowie in Bezug auf etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ist der Partner Quality, Risk & Independence. Dieser wird vom Compliance Committee informiert, wenn über das Hinweisgebersystem erhaltene Hinweise entsprechende Sachverhalte betreffen. Soweit sich bei den Untersuchungen der Beschwerden und Vorwürfe herausstellt, dass gegen Berufspflichten verstoßen wurde, kommuniziert der Partner Quality, Risk & Independence diese intern zur Verfolgung im Nachschau- und Verbesserungsprozess und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen oder fachlichen Vorgaben ergriffen werden.

Alle eingehenden Beschwerden und Vorwürfe werden dokumentiert. Die erforderliche Dokumentation beinhaltet auch die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungen, deren Ergebnisse sowie die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

## Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen



### Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen

Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen bzw. bei bestehenden Mandanten zu aktualisieren und es ist eine Risikobeurteilung einschließlich einer Beurteilung der Integrität des potenziellen Mandanten durchzuführen.



Zusätzlich ist zu prüfen, ob die relevanten Kriterien – Unabhängigkeit bzw. Vermeidung von Interessenkollisionen (vgl. hierzu den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“), angemessene Ressourcen, inklusive personeller Ressourcen mit den erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten und zeitlichen Verfügbarkeiten, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können, Wirtschaftlichkeit des Auftrags etc. – erfüllt sind, ob sonstige Umstände vorliegen, die nach den maßgeblichen Berufspflichten und fachlichen Regeln der Auftragsannahme entgegenstehen, und ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Dabei sind auch die Regelungen zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz und Restriktionen der Auftragsannahme aus nationalen oder internationalen Sanktions- und Embargogesetzen zu beachten.

Bei Aufträgen, die nach vorgegebenen Kriterien als Risikoauftrag einzustufen sind, ist zwingend die Abteilung Engagement Risk Management in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen. Für Risikoaufträge holt die Abteilung Engagement Risk Management gegebenenfalls erforderliche interne Freigaben ein und gibt die Bedingungen der Auftragsannahme und gegebenenfalls erforderliche besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Bei Aufträgen zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von kapitalmarktnotierten Unternehmen sowie bei prüferischen Durchsichten von Halbjahresabschlüssen nach § 115 Abs. 5 WpHG und von Zwischenabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von kapitalmarktnotierten Unternehmen bestehen die besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen stets mindestens aus der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unter Beachtung der Anforderungen des IDW QMS 2 „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“, bei der im Fall der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse auch die Vorgaben der EU-APrVO zu beachten sind. Darüber hinaus ist bei Aufträgen, die bestimmten Risikokriterien entsprechen, zusätzlich zu den internen Maßnahmen eine Genehmigung von GTIL einzuholen. GTIL hat hierzu ein Key Assignment Acceptance (KAA) Committee eingerichtet, dem die Überprüfung und Genehmigung dieser Aufträge obliegt.



Bei Aufträgen, für die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. zur Vermeidung von Interessenkollisionen Abfragen im nationalen bzw. internationalen Netzwerk erforderlich sind (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“), ist die Independence-Abteilung zwingend in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen.

### **Vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

In dem Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Auftragsannahme bzw. -fortführung und dem Abschluss der Arbeiten hat der Auftragsverantwortliche zu verfolgen, ob sich Veränderungen in den Kriterien zur Zulässigkeit der Angebotsabgabe/Auftragsannahme insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und das Auftragsrisiko ergeben haben.

Die Qualitätsmanagementhandbücher enthalten dezidierte Regelungen oder Maßnahmen für den Fall, dass hierbei Informationen bekannt werden, die zu einer Ablehnung der Mandatsbeziehung oder der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme oder Fortführung der Mandantenbeziehung bzw. des Auftrags bereits bekannt gewesen wären. Beispielsweise ist die Abteilung Engagement Risk Management über zusätzliche Auftragsrisiken zu informieren, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Treten nach Annahme eines Auftrags Umstände, die die Unabhängigkeit gefährden, oder sonstige Umstände auf, die eine Niederlegung



des Auftrags erforderlich machen könnten, sind der Partner Quality, Risk & Independence bzw. die Leitung des Zentralbereichs Legal & Compliance zu konsultieren und zwingend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

## Ressourcen



### Personelle Ressourcen – unsere Mitarbeitenden

Die Grant Thornton AG hat ein Kompetenzmodell implementiert, das – bezogen auf die bei der Grant Thornton AG bestehenden Karrierestufen – die für den beruflichen Erfolg und die Entwicklung relevanten Fähigkeiten und Qualifikationen sowie Persönlichkeitsmerkmale beschreibt. Es ist damit Grundlage für Einstellungsentscheidungen, Leistungsbeurteilungen und Feedback sowie die Entwicklung von Mitarbeitenden.

Bereits bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden, die auf Basis eines strukturierten Prozesses zur Ermittlung des Personalbedarfs erfolgt, sind der Zentralbereich People & Culture und die für die MitarbeiterEinstellung Verantwortlichen verpflichtet, darauf zu achten, dass die wesentlichen Einstellungskriterien (insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeit) erfüllt sind.

Mit der Einstellung erhalten alle Mitarbeitenden einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der unter anderem die berufsübliche Verpflichtungserklärung mit einer Erklärung zur Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Beachtung des Datenschutzes und der Insiderregelungen sowie zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen enthält. Im Rahmen des Onboardings haben alle neuen Mitarbeitenden Pflichtschulungen zu den Berufspflichten und zu dem internen Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG zu absolvieren, wobei Umfang und Gegenstand der Pflichtschulungen von der Karrierestufe und dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich abhängig sind. Zu weiteren berufsrechtlich relevanten Erklärungen und Onboarding-Maßnahmen wird auf die Abschnitte „Wahrung der Unabhängigkeit“ und „Aus- und Fortbildung“ verwiesen.

Zentrale Bedeutung für die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Leistungen kommt auch der fachlichen Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden zu. Diese dient der Entwicklung und Erhaltung der Kompetenz der Mitarbeitenden in fachlicher Hinsicht, berücksichtigt aber auch die Förderung von Soft Skills.

Zur weitergehenden Erläuterung der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätsmanagementsystems in Bezug auf die Aus- und Fortbildung wird auf den Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ verwiesen.



Ein weiterer wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung und des Qualitätsmanagements ist die Mitarbeiterbeurteilung. Die Grant Thornton AG hat hierzu Regelungen und Maßnahmen implementiert, die eine systematische Beurteilung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Mitarbeitenden nach einem einheitlichen Verfahren in einem vorgegebenen zeitlichen Rhythmus und nach den im Kompetenzmodell vorgesehenen Kriterien unterstützen sollen. Dem Beurteilungsprozess mit der Pflicht zur jährlichen Beurteilung, gegebenenfalls unterstützt durch Projektbeurteilungen, unterliegen alle aktiven fachlichen Mitarbeitenden bis einschließlich der Karrierestufe Non-Equity Partner sowie alle Mitarbeitenden der Zentralbereiche, Sekretariate und Supportfunktionen der Geschäftsbereiche mit Ausnahme der Werkstudierenden, Praktikanten, Auszubildenden und Trainees, geringfügig Beschäftigten sowie der Mitarbeitenden, die noch in den Rahmen der Probezeitbeurteilung fallen und daher kein zusätzliches Beurteilungsgespräch erhalten. Die Beurteilung schließt auch die Einhaltung der Berufspflichten und der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätsmanagementsystems sowie die fachliche Kompetenz und den Stand der Aus- und Fortbildung ein. Sie ist Grundlage für die Erörterung der kommenden Zielsetzungen der Mitarbeitenden im Hinblick auf die weitere Förderung, die Übernahme von spezifischen Aufgaben oder erweiterter Verantwortung sowie das Erreichen der nächsten Karrierestufe und die Gehaltsentwicklung.

Für Equity Partner und den Vorstand der Grant Thornton AG besteht ein gesonderter Beurteilungsprozess in der Verantwortung des Vorstands unter Einbindung der Geschäftsbereichsleitungen bzw. im Fall der Beurteilung des Vorstands in der Verantwortung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Grant Thornton AG. Die Leistungsbeurteilung des Vorstands und des Partners Quality, Risk & Independence haben hierbei auch die nach IDW QMS1 bzw. ISQM 1 geforderte jährliche Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems der Grant Thornton AG (vgl. hierzu den Abschnitt „Nachschau- und Verbesserungsprozess“) zu berücksichtigen.

### **Gesamtplanung aller Aufträge**

Zur Sicherstellung, dass die von der Grant Thornton AG übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können, wird geschäftsbereichsbezogen eine Auftragsplanung durchgeführt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeiterereinsatzes und zusammen mit den Informationen über Personalengpässe oder freie Auftragszeiten auch als ein Instrument der Personalbedarfsplanung.

Die im Geschäftsbereich Audit & Assurance eingesetzte Software-Plattform für eine standortübergreifende Gesamtplanung aller Aufträge ermöglicht unter anderem eine auf Kompetenzprofilen basierte Einsatzplanung sowie Szenarioanalysen für die frühzeitige Sicherstellung der Angemessenheit der Ressourceneinsatzplanung.

### **Technologische Ressourcen**

Regelungen und interne Richtlinien zur Beschaffung, Entwicklung, Implementierung, laufenden Pflege und Wartung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur schreiben für entsprechende Beschaffungen und Entwicklungen einen zwingend zu beachtenden zentralen Freigabeprozess vor. Neue IT-Anwendungen werden nur eingeführt, wenn die erforderlichen Freigaben vorliegen. Bei der Beschaffung oder Entwicklung von IT-Anwendungen, die in betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO oder verwandten Dienstleistungen oder in für das Qualitätsmanagementsystem relevanten

Prozessen eingesetzt werden, ist in diesen Freigabeprozess auch die Abteilung Qualitätsmanagement bzw. die Professional Practice Group einbezogen. Hiermit wird sichergestellt, dass nur IT-Anwendungen eingesetzt werden, die für Zwecke des Qualitätsmanagementsystems geeignet sind.

Der zentrale Freigabeprozess gilt auch für IT-Anwendungen unter Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz (nachfolgend „Gen-KI-Anwendungen“). Im Rahmen des Freigabeprozesses werden der spezifische Anwendungsbereich der jeweiligen Gen-KI-Anwendung sowie die Art der Daten, die in diese Gen-KI-Anwendung eingegeben werden dürfen, festgelegt. Eine entsprechende interne Richtlinie zeigt den Mitarbeitenden die mit der Nutzung von Gen-KI-Anwendungen verbundenen Risiken auf und gibt Regelungen zum Umgang mit diesen Risiken vor. Die Nutzung nicht genehmigter Gen-KI-Anwendungen oder die Nutzung genehmigter Gen-KI-Anwendungen außerhalb der vorgesehenen Anwendungsbereiche oder mit anderen als den vorgesehenen Daten ist explizit untersagt.

Vertrauliche Daten sind integraler Bestandteil unserer Arbeit. Der Schutz dieser Daten im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität ist für uns daher besonders wichtig. Um die eigenen Systeme und Daten sowie die für Mandanten gespeicherten Daten zu schützen, hat die Grant Thornton AG auf Basis entsprechender, von allen Grant Thornton Mitgliedsfirmen zu beachtenden GTIL-Vorgaben im Rahmen ihrer IT-Security-Strategie umfangreiche Regelungen und Maßnahmen zur Datensicherheit und zur Vermeidung unbefugter Datenzugriffe implementiert. Richtlinien zur Verschwiegenheit, zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zur Nutzung von Telekommunikation und Social Media, zur Nutzung eigener oder mandantengestellter Geräte, zur Arbeit beim Mandanten und in Privaträumen und zum Eskalationsprozess bei Datenpannen sowie regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen zum Thema Datenschutz, Cyber Security und IT Security geben unseren Mitarbeitenden klare und einheitliche Handlungsanweisungen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die vollständige Verschlüsselung sämtlicher mobiler Arbeitsgeräte wie Notebooks und Smartphones und externer Datenträger wie USB-Sticks, die zentrale Verwaltung und Absicherung dieser Systeme, die Gestattung von externen Zugriffen nur über eine besonders gesicherte VPN-Verbindung mit Absicherung über ein mehrstufiges Firewall-Konzept, ein mehrstufiges Back-up-Konzept sowie Zutritts- und Zugangskontrollen, wird ein sehr hohes Schutzniveau gewährleistet. Für den sicheren Datenaustausch mit unseren Mandanten stellen wir unter anderem eine Kundenkollaborationsplattform bereit, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden und mit unseren Mandanten schnell und effizient zusammenzuarbeiten. Zur Erhöhung unserer Cybersicherheit führen wir regelmäßig gezielte Schwachstellenanalysen durch.

Das Informationssicherheits-Managementsystem der Grant Thornton AG wurde im September 2024 durch den TÜV Nord im Rahmen eines Überwachungsaudits erfolgreich überprüft und die weitere Gültigkeit der bestehenden Zertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001:2013 bestätigt.

## **Fachliche Ressourcen**

Die Grant Thornton AG nutzt und unterhält zahlreiche fachliche Ressourcen, um den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems für betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO und verwandte Dienstleistungen sowie die Auftragsabwicklung in konsistenter Qualität zu gewährleisten. Für die Entwicklung und Pflege dieser fachlichen Ressourcen sind Verantwortlichkeiten und Prozesse definiert. Bei fachlichen Ressourcen, die der Grant Thornton AG von GTIL zur Verfügung gestellt werden, ist zu beurteilen, ob und – falls ja – in welcher Weise die fachlichen Ressourcen durch entsprechende Lokalisierungen für einen angemessenen Einsatz im Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG anzupassen sind.

Die Zurverfügungstellung allgemeiner Fachinformationen zu für den Berufsstand wichtigen und relevanten Gebieten und zu für die Grant Thornton AG relevanten Spezialgebieten erfolgt zum einen durch Online-Datenbanken, die allen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen, zum anderen durch die Zentralbibliothek sowie ergänzend durch einzelne Standortbibliotheken.

Regelmäßig werden fachliche Neuerungen (Gesetzesänderungen, fachliche Verlautbarungen und die Aktualisierung des internen Qualitätsmanagementsystems) sowie aktuelle, zum Beispiel anlassbezogene Hinweise zur Anwendung der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätsmanagementsystems über einen Newsletter sowie über das Intranet an alle Mitarbeitenden kommuniziert.

Ein Austausch zu fachlichen Neuerungen und aktuellen fachlichen und methodischen Fragestellungen erfolgt in entsprechenden Update-Schulungen der einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Service Lines. Bei besonders wichtigen Themen wird eine verbindliche Teilnahme für den vorgesehenen Kreis zu schulenden Fachpersonals vorgeschrieben und die Teilnahme durch den Zentralbereich People & Culture überwacht. Die in diesem Rahmen im Geschäftsbereich Audit & Assurance stattfindenden Schulungsmaßnahmen beinhalten auch solche zu Neuerungen der „Leap“-Plattform (vgl. hierzu den Abschnitt „Prüfungsmethodik und Prüfungstechnologie“) und zu anderen bei Abschlussprüfungen eingesetzten IT-Anwendungen und methodischen Fragestellungen.

Für die Klärung von spezifischen Fach- und Zweifelsfragen/Konsultationen und für die Hinzuziehung interner Spezialisten sind für verschiedene Themenbereiche interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger benannt.

## **Einsatz von Dienstleistern**

Es bestehen Regelungen und Maßnahmen zur Auswahl, zur Beauftragung und zum Einsatz von Dienstleistern sowie zur Überwachung von deren Tätigkeit (zu Letzterem vgl. auch den Abschnitt „Auftragsabwicklung“).

## Auftragsabwicklung

Um sicherzustellen, dass die Auftragsabwicklung bei allen von der Grant Thornton AG angenommenen Aufträgen unseren hohen Qualitätsmaßstäben entspricht, bestehen grundsätzliche auftragsartenunabhängig formulierte Regelungen und Maßnahmen, zum Beispiel zur Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Auftragsabwicklung, zur Auftragsplanung und Zusammensetzung des Auftragsteams mit Personen mit ausreichenden und angemessenen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen, zur Anleitung und Überwachung der Auftragsabwicklung, zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten und zur Dokumentation der Auftragsdurchführung sowie zum Einsatz von Dienstleistern einschließlich der Auslagerung wichtiger (Prüfungs-)Tätigkeiten auf Dritte.

Soweit erforderlich differenzieren die Regelungen und Maßnahmen zwischen betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandten Dienstleistungen und Gutachten einerseits und sonstigen Tätigkeiten andererseits.

Zur weitergehenden Erläuterung des internen Qualitätsmanagementsystems in Bezug auf die Abwicklung von Abschlussprüfungen wird auf den gesonderten Abschnitt „Abwicklung von Abschlussprüfungen“ verwiesen.



## Information und Kommunikation

Das Intranet der Grant Thornton AG ist die zentrale Plattform für die interne Information und Kommunikation mit allen Mitarbeitenden der Grant Thornton AG. Das Intranet hat maßgeblichen Anteil am internen Wissenstransfer und ist das zentrale Instrument zur Nutzbarmachung der fachlichen Ressourcen des Qualitätsmanagementsystems der Grant Thornton AG. Darüber hinaus haben alle Mitarbeitenden Zugang zu dem Intranet von GTIL mit weiteren Informationen und Materialien, zum Beispiel zu von den Netzwerkmitgliedern und bei der Zusammenarbeit im Grant Thornton Netzwerk zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen, zu von GTIL zur Verfügung gestellten Ressourcen oder zu internationalen fachlichen Verlautbarungen.

Des Weiteren bestehen Regelungen zu einer angemessenen Information und Kommunikation zwischen der Grant Thornton AG und dem Fachpersonal sowie den Auftragssteams. Ziel dieser Regelungen ist es unter anderem, das Fachpersonal und die Auftragsteams in die Lage zu versetzen, ihre Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung von Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems oder bei der Auftragsabwicklung zu verstehen und wahrzunehmen. Schließlich werden mit entsprechenden Regelungen die Anforderungen an die Kommunikation mit Dritten (inklusive anderer Grant Thornton Mitgliedsfirmen, GTIL, Dienstleistern und Aufsichtsbehörden) festgelegt.

## Nachschau- und Verbesserungsprozess



Nach den berufsrechtlichen Vorgaben ist die Anwendung der Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zu überwachen und durchzusetzen.

Der in der Grant Thornton AG implementierte Nachschau- und Verbesserungsprozess erstreckt sich über das Qualitätsmanagementsystem für Abschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO und verwandte Dienstleistungen hinaus auch auf das Qualitätsmanagementsystem für die übrigen Tätigkeitsbereiche der Grant Thornton AG.

### Verantwortlichkeiten

Die operative Verantwortung für den unternehmensweiten Nachschau- und Verbesserungsprozess liegt beim Partner Quality, Risk & Independence als „Quality Monitoring Leader“. Die konkrete Planung und Durchführung der Nachschaumaßnahmen erfolgt unter der Leitung und Koordinierung des Partners Quality, Risk & Independence durch die von den Geschäftsbereichsleitungen der einzelnen Geschäftsbereiche benannten für die Nachschau auf Geschäftsbereichsebene zuständigen Personen.

### Durchführung des Nachschau- und Verbesserungsprozesses

Die im Nachschau- und Verbesserungsprozess verwendete Methodik basierte auf der von GTIL zur Nutzung im Grant Thornton Netzwerk entwickelten Methodik und berücksichtigte neben den Regelungen des ISQM 1 zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen auch die nationalen berufsrechtlichen Anforderungen des IDW QMS 1.

Die Durchführung der Nachschaumaßnahmen zur Beurteilung, ob die Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems angemessen und wirksam sind, erfolgt bei der Grant Thornton AG grundsätzlich im Rahmen eines einmal jährlich stattfindenden Nachschauprozesses. Dieser Prozess beinhaltet:

- Nachschaumaßnahmen in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen und Maßnahmen der Praxisorganisation, wie zum Beispiel der Regelungen und Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung des Fachpersonals und zur Wahrung der Unabhängigkeit,
- die Nachschau einer Auswahl abgeschlossener Aufträge (Auftragsnachschau) und
- Nachschaumaßnahmen in Bezug auf den Nachschau- und Verbesserungsprozess selbst.

Der Nachschauprozess hat sicherzustellen, dass alle verantwortlichen Prüfungspartner von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB mit mindestens einem Abschlussprüfungsauftrag innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren in die Auftragsnachschau einbezogen werden. Im Übrigen ist das Fachpersonal, das von der WP-Praxis als für die Durchführung eines Auftrags vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist (sog. Auftragsverantwortliche) oder – bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO oder verwandten Dienstleistungen – als Mitunterzeichner an der Durchführung des Auftrags mitwirkt, mit mindestens einem Auftrag innerhalb eines angemessenen Nachschauzyklus in die Auftragsnachschau einzubeziehen.

Die mit Nachschantätigkeiten betrauten Personen verfügen in der Regel – bzw. bei Auftragsnachschauen über Abschlussprüfungen und über andere Vorbehaltsaufgaben im Sinne des § 48 Abs. 1 WPO ausnahmslos – über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und sind in die Abwicklung der Aufträge, die für die Auftragsnachschau ausgewählt wurden, nicht eingebunden.

Im Rahmen der Nachschantätigkeiten getroffene Feststellungen werden daraufhin beurteilt, ob es sich hierbei um Mängel im Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QMS-Mängel“) handelt und wie schwerwiegend bzw. umfassend diese sind. Bei dieser Beurteilung werden auch die Ergebnisse der Ursachenanalyse (Root-Cause-Analyse) berücksichtigt.



Die Beurteilung der im Rahmen der Nachschantätigkeiten getroffenen Feststellungen inklusive der Ursachenanalyse ist Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sowie für gegebenenfalls im Rahmen des Konsequenzen-Managements zu veranlassende Maßnahmen.

Für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sehen die internen Regelungen vor, dass bei sämtlichen festgestellten Verstößen gegen Berufspflichten, soweit sie nicht geringfügig sind, Maßnahmen zur Behebung der Verstöße zu ergreifen sind, und zwar auch dann, wenn es sich um Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung handelt, die keine QMS-Mängel darstellen.

Interne Kommunikationspflichten stellen sicher, dass neben im Rahmen von Nachschantätigkeiten festgestellten Verstößen gegen das Qualitätsmanagementsystem auch solche Verstöße, die infolge laufender Überwachungsmaßnahmen oder anlassbezogen – zum Beispiel im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen oder anlassbezogenen internen Überprüfungen – festgestellt wurden, in den kontinuierlichen Ursachenanalyse- und Verbesserungsprozess eingehen und dem Konsequenzen-Management unterliegen. Das Gleiche gilt für im Rahmen von netzwerkweiten Nachschantätigkeiten oder externen Überprüfungen festgestellten Verstößen gegen das Qualitätsmanagementsystem.

### **Kommunikation der Ergebnisse des Nachschau- und Verbesserungsprozesses**

Die Ergebnisse des Nachschau- und Verbesserungsprozesses werden einmal jährlich in einem schriftlichen an den Vorstand der Grant Thornton AG gerichteten Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht enthält auch die Angabe festgestellter Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-APrVO, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Nachschau- und

Verbesserungsprozesses detailliert den jeweiligen verantwortlichen Prüfungspartnern bzw. Auftragsverantwortlichen und – bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO oder verwandten Dienstleistungen – Mitunterzeichnern und weiteren Personen, die Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wahrnehmen, sowie einmal jährlich allgemein dem Fachpersonal der betroffenen Geschäftsbereiche kommuniziert.

### **Konsequenzen-Management**

Das in der Grant Thornton AG implementierte Konsequenzen-Management ahndet Verstöße von Mitarbeitenden gegen das Qualitätsmanagementsystem, die im Rahmen des Nachschau- und Verbesserungsprozesses, laufender Überwachungsmaßnahmen, netzwerkweiter Nachschautätigkeiten, anlassbezogen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen) oder von dritter Seite (zum Beispiel im Rahmen der externen Qualitätskontrolle oder der Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle [APAS]) festgestellt wurden. Verantwortlich für die Ahndung der Verstöße ist der Vorstand der Grant Thornton AG. Als Konsequenzen in Betracht kommen je nach der jeweiligen Verantwortlichkeit und der Schwere des Verstoßes Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Vergütungsmaßnahmen.

### **Jährliche Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems**

Den Vorgaben des IDW QMS 1 und des ISQM 1 folgend hat der Vorstand der Grant Thornton AG im Rahmen seiner Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht das Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO und verwandte Dienstleistungen zumindest einmal jährlich zu beurteilen.

Die letzte diesbezügliche Beurteilung erfolgte zum 1. Oktober 2024 mit dem Ergebnis, dass das Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG hinreichende Sicherheit darüber verschafft, dass die Ziele des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden.

### **Grant Thornton Assessment and Review (GTAR)**

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird ergänzt durch den Grant Thornton Assessment and Review (GTAR). Sämtliche Grant Thornton Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, sich dieser Nachschau durch GTIL zu unterziehen. Die Nachschau beinhaltet einen Abgleich der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätsmanagementsystems der Mitgliedsfirma mit den entsprechenden Vorgaben von GTIL sowie eine Durchsicht ausgewählter Aufträge, Berichterstattungen und der diesbezüglichen Auftragsdokumentationen. Das Qualitätsmanagementsystem einer jeden Mitgliedsfirma unterliegt durchschnittlich alle drei Jahre dieser Qualitätsprüfung.

Der letzte GTAR fand bei der Grant Thornton AG im Herbst 2024 statt.



# Abwicklung von Abschlussprüfungen



## Organisation der Auftragsabwicklung

Die Grant Thornton AG wird im Rahmen von Abschlussprüfungen stets von zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP vertreten.

Nach den Regelungen des Qualitätsmanagementsystems sind die verantwortlichen Prüfungspartner sowie deren Funktion als vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) bzw. als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner (Mitunterzeichner) im Rahmen der Auftragsannahme festzulegen und dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Bei der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner sind, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, neben der Unabhängigkeit insbesondere Branchenerfahrung, fachliche Kompetenzen und Fähigkeiten sowie ausreichende zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.

Die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems legen auch fest, für welche Aufgaben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner jeweils verantwortlich sind, wobei eine Abstufung der Verantwortlichkeiten erfolgt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die Gesamtverantwortung für die Steuerung und für die Sicherstellung der Prüfungsqualität in dem Prüfungsauftrag zu übernehmen. Dabei hat er während des gesamten Prüfungsauftrags ausreichend und geeignet eingebunden zu sein, sodass er über die Grundlage für die Feststellung verfügt, ob die vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und die gezogenen Schlussfolgerungen angesichts der Art und der Umstände des Auftrags angemessen sind. Hierzu gehören insbesondere die Besetzung, Anleitung und Beaufsichtigung des Auftragsteams (einschließlich gegebenenfalls eingesetzter Dienstleister) und die Durchsicht der Auftragsergebnisse. In diesem Rahmen unterliegt die Prüfungsplanung der Kontrolle durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen zur Durchführung freizugeben hat.

Der Mitunterzeichner hat sich so weit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung zu befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über den Prüfungsansatz, über den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Anders als der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat er dabei

aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sehen die internen Regelungen und Maßnahmen zur Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf den Abschnitt „Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen“ sowie den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) zusätzlich zur Genehmigung der Auftragsannahme durch die Abteilung Engagement Risk Management eine Genehmigung des Prüfungsauftrags einschließlich der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers durch einen Vertreter der Geschäftsbereichsleitung Audit & Assurance vor. Hierdurch soll neben der von der Abteilung Engagement Risk Management überwachten Beachtung der Rotationsvorschriften (vgl. hierzu den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“) sichergestellt werden, dass die für diese Aufträge als verantwortliche Prüfungspartner eingesetzten Mitarbeitenden über die angemessenen fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Prüfungsauftrags erfüllen zu können.

Daneben beinhaltet das Qualitätsmanagementsystem Regelungen und Maßnahmen zur sachgerechten Anleitung und angemessenen laufenden Überwachung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Über angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen sind die Mitglieder des Auftragsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. Zahlreiche Hilfsmittel und Checklisten zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und der seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Mitunterzeichners zu erfüllenden Review-Pflichten, die sich weitestgehend unmittelbar aus der Prüfungssoftware ergeben, sollen eine angemessene und rechtzeitige Würdigung aller im Prüfungsverlauf erkannten Risiken unterstützen.

Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung zur Konsultation oder Einbindung von Spezialisten in besonderen Fällen (beispielsweise Prüfung von komplexen Unternehmenskäufen, Wertminderungstests oder Finanzinstrumenten, Prüfung bei komplexeren im Informationssystem der Einheit eingesetzten IT-Anwendungen).

## Prüfungsmethodik und -technologie



Die Grant Thornton AG setzt bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die von GTIL auf Basis der internationalen Prüfungsstandards, der International Standards on Auditing (ISA), zum weltweiten Einsatz in den Grant Thornton Mitgliedsfirmen entwickelte Prüfungsmethodik „Grant Thornton Audit Methodology“ (GTAM) ein. Die Nutzung einer global einheitlichen und eindeutig mit den ISA verknüpften Methodik ermöglicht die Erbringung hochqualitativer Abschlussprüfungen und die Anwendung einer konsistenten Methodik bei der Prüfung global ausgerichteter Unternehmen, was nicht zuletzt bei der Durchführung von Konzernabschlussprüfungen mit Konzernunternehmen in verschiedenen Ländern von entscheidendem Vorteil ist.

Zum Einsatz bei der Grant Thornton AG wurde die globale Prüfungsmethodik um nationale Besonderheiten zur Berücksichtigung von Unterschieden zwischen der internationalen Fassung der ISA und den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (ISA [DE] und IDW Prüfungsstandards) infolge abweichender oder zusätzlicher nationaler Anforderungen angepasst bzw. ergänzt. Die Prüfungsmethodik startet mit der Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und seinem Umfeld einschließlich des internen Kontrollsystems und dabei ggf. identifizierter sogenannter inhärenter Risikofaktoren. Die auf dieser Basis durchgeführte Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ermöglicht eine fokussierte und effektive Prüfung.

Als Prüfungstechnologie setzte die Grant Thornton AG in der Prüfungssaison 2023/2024 grundsätzlich „Leap“, die von GTIL zum weltweiten Einsatz vorgesehene Technologieplattform insbesondere zur Dokumentation von Abschlussprüfungen und anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen und verwandten Dienstleistungen, ein. Diese cloudbasierte Plattform, die den regulatorischen Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird, erleichtert die konsistente Anwendung der auf den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (ISA [DE] und den IDW Prüfungsstandards) basierten Prüfungsmethodik. Sie erleichtert bzw. ermöglicht darüber hinaus auch die Zusammenarbeit sowohl nationaler als auch internationaler Teams. Mit einem proaktiven und bedarfsgerechten Ansatz zur Überwachung der Prüfungsqualität unterstützt Leap daneben eine konsequente Überwachung des internen Qualitätsmanagementsystems und eine wirksame Beseitigung festgestellter Mängel.

Im Rahmen einer Übergangsregelung durften Abschlussprüfungen von Berichtsperioden, die vor dem 31. Dezember 2023 enden, noch mit der bisherigen, ebenfalls von GTIL entwickelten Prüfungssoftware Voyager™ dokumentiert werden.

Für Abschlussprüfungen von Berichtsperioden mit späteren Abschlussstichtagen durfte Voyager™ unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise und mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Professional Practice Group noch genutzt werden. Zum 1. Oktober 2024 wurde die Nutzung von Voyager™ eingestellt.

Neben der Technologieplattform „Leap“ werden weitere spezifische Anwendungen einschließlich Datenanalysetools eingesetzt, die die Prüfungsteams insbesondere in der Risikobeurteilung als Grundlage der Entwicklung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms unterstützen. Hierzu gehören insbesondere deskriptive Datenanalyseverfahren, mit denen rechnungslegungsbezogene Informationen unserer Mandanten analytisch untersucht werden. Darüber hinaus werden unterschiedliche Datenanalyselösungen genutzt, mit denen workflowgestützt Buchungen aus unterschiedlichen ERP-Systemen nach Auffälligkeiten oder nach auf Verstöße hinweisenden Merkmalen untersucht werden. Des Weiteren wurden in der Prüfungssaison 2023/2024 im Rahmen eines Pilotprojekts testweise in einzelnen Prüfungsaufträgen zusätzlich zu den in der Grant Thornton Methodologie vorgesehenen Prüfungshandlungen Process-Mining-Verfahren eingesetzt, um die Aufnahme und Evaluierung von Prozessen im Rahmen von Abschlussprüfungen durch datengestützte Analyseverfahren zu ergänzen.

Globale sowie in der Verantwortung der Grant Thornton AG entwickelte und durchgeführte Trainingsprogramme begleiten und unterstützen den Einsatz der globalen Prüfungsmethodik und der Prüfungstechnologie.

Sowohl die Prüfungsmethodik als auch die Prüfungstechnologie werden ebenso laufend an geänderte Standards, neue Technologien sowie an die Ergebnisse interner Nachschaumaßnahmen sowie externer Überprüfungen angepasst wie die entsprechenden globalen und nationalen Trainingsprogramme.

## Auftragsbezogene Qualitätssicherung

### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Als qualitätssichernde Maßnahme hat nach den Regelungen des internen Qualitätsmanagementsystems bei allen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von kapitalmarknotierten Unternehmen (inklusive Unternehmen, deren Wertpapiere im Freiverkehr im Sinne des § 48 Börsengesetz gehandelt werden) eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung unter Beachtung des IDW QMS 2 „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ und – bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse – der Vorgaben gemäß Artikel 8 EU-APrVO zu erfolgen (vgl. hierzu und zu anderen Aufträgen außerhalb von Abschlussprüfungen, bei denen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung zu erfolgen hat, den Abschnitt „Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen“).

Die Auswahl und Benennung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt im Rahmen der Risikofreigabe durch die Abteilung Engagement Risk Management. Bei der Auswahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers wird durch entsprechende Kriterien und Abfragen insbesondere sichergestellt, dass dieser kein Mitglied des Auftragsteams ist, über die Kompetenz und die Fähigkeiten sowie über ausreichende Zeit und über eine angemessene Durchsetzungskraft verfügt und dass die Regelungen zur internen Rotation (vgl. hierzu den Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“) beachtet werden.



Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse darf die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nur von einem EU-Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet eine objektive Beurteilung der vom Auftragsteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen und erstreckt sich auf den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist zu angemessenen Zeitpunkten während der Auftragsabwicklung durchzuführen und bis zum Datum des Bestätigungsvermerks abzuschließen.

### **Berichtskritik**

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Berichtskritik im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP obligatorisch. Darüber hinaus ist eine Berichtskritik auch bei allen übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO durchzuführen, bei denen ein Prüfungsbericht vorgesehen ist und bei denen bestimmte risikoorientiert festgelegte Kriterien erfüllt sind.

### **Konsultation**

Zur Gewährleistung unserer Qualität besteht in bestimmten Fällen die Pflicht und im Übrigen die Möglichkeit, in fachlichen Zweifelsfällen für bestimmte Themenbereiche benannte interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger oder die Professional Practice Group zu konsultieren. Auf Basis der Sachverhaltsdarstellung und des eigenen Lösungsvorschlags erteilen die Spezialabteilungen/Know-how-Träger, die nach den internen Regelungen als konsultierte Person nicht zum Auftragsteam gehören dürfen, fachlichen Rat. Dies dient neben der auftragsbezogenen Qualitätssicherung auch der einheitlichen Beurteilung gleich gelagerter Zweifelsfragen. Interne Regelungen sehen vor, dass die Konsultationen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen angemessen zu dokumentieren und vor dem Datum des Bestätigungsvermerks abzuschließen sind.

### **Vorgabe von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Auftragsannahme**

Im Übrigen prüft die Abteilung Engagement Risk Management bei Risikoaufträgen im Rahmen der Auftragsfreigabe, ob und gegebenenfalls welche Qualitätssicherungsmaßnahmen wie beispielsweise eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung als Reaktion auf die identifizierten Auftragsrisiken zu ergreifen sind.

## **Meinungsverschiedenheiten**

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bestehen auch über Abschlussprüfungen hinaus Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen bis zum Datum des Bestätigungsvermerks gelöst sind.

## Auftragsdokumentation (Prüfungsakte)

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet Regelungen und Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren und zur Führung der Prüfungsakte. Hierzu gehören bei Abschlussprüfungen auch Regelungen zur Dokumentation der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsakte. Dies schließt Prozesse der elektronischen Archivierung mit ein.



Die Regelungen sehen vor, dass der Abschluss der Auftragsdokumentation in der Prüfungsakte zeitnah nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu erfolgen hat. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, gilt eine zwingende Frist von 60 Tagen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks. Diese Frist findet auch auf andere betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO Anwendung. Sonderregelungen gelten zum Beispiel für Prüfungen unter Beachtung der PCAOB-Standards. Sowohl bei Aufträgen, die mittels Leap dokumentiert werden, als auch bei solchen, die noch mittels Voyager™ dokumentiert wurden, unterstützen in die Plattform integrierte (bei Leap) bzw. gesonderte (bei Voyager™) IT-Lösungen die Auftragsteams bei der Einhaltung der Archivierungsfristen. Diese IT-Lösungen werden durch entsprechende organisatorische Überwachungsmaßnahmen ergänzt.

## Audit Quality Indicators

Zur Überwachung und Steuerung unseres hohen Anspruchs an die Prüfungsqualität setzen wir neben dem Nachschau- und Verbesserungsprozess und den vorstehend dargestellten Überwachungsmaßnahmen auch sogenannte Audit Quality Indicators (AQIs) ein.

Als AQI wird derzeit die angemessene Einbindung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, des Mitunterzeichners und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers bei allen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von kapitalmarktnotierten Unternehmen (inklusive Unternehmen, deren Wertpapiere im Freiverkehr im Sinne des § 48 Börsengesetz gehandelt werden) überwacht.

Die Auswahl der überwachten AQIs wird zukünftig weiter überprüft und um geeignete Kennzahlen erweitert.

# Wahrung der Unabhängigkeit

Eine der wesentlichen Berufspflichten ist die Wahrung der Unabhängigkeit.



Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von die Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umständen auszuüben und die einschlägigen Unabhängigkeitsvorschriften zu beachten hat, wird bei der Grant Thornton AG eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

## Interne Verantwortlichkeiten

Die operative Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen in der Grant Thornton AG ist dem Partner Quality, Risk & Independence als „Ethics Leader“ zugeordnet (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Verantwortlichkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems“). Unterstützt wird der Partner Quality, Risk & Independence durch die Independence-Abteilung und die Abteilung Engagement Risk Management.

Der Partner Quality, Risk & Independence oder die Independence-Abteilung sind in allen Stufen der Auftragsabwicklung bei auftretenden Unabhängigkeitskonflikten und Zweifelsfragen zum Umgang mit Unabhängigkeitsgefährdungen verpflichtend einzuschalten.

# Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit

Das interne Qualitätsmanagementsystem der Grant Thornton AG enthält umfangreiche Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, von denen die folgenden von zentraler Bedeutung sind.

Die Beachtung der Regelungen und Maßnahmen ist Gegenstand laufender Überwachungsmaßnahmen bzw. unseres Nachschau- und Verbesserungsprozesses. Festgestellte Verstöße werden im Rahmen des Konsequenzen-Managements geahndet (vgl. hierzu den Abschnitt „Nachschau- und Verbesserungsprozess“).

## Regelmäßige Schulungen und Abfragen

Es finden regelmäßig Pflichtschulungen für unser Fachpersonal zu den Unabhängigkeitsanforderungen und zu den diesbezüglichen Regelungen und Maßnahmen unseres Qualitätsmanagementsystems statt. Die Teilnahme an den Schulungen wird von dem Zentralbereich People & Culture überwacht (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Aus- und Fortbildung“).

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufspflichten und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeitender
- Erklärung zur Kenntnis und zur Einhaltung der Berufspflichten und zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit im Rahmen jährlicher Abfragen bei dem Fachpersonal
- Jährlich abzugebende Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter bzw. Aufsichtsratsmitglied gemäß § 319 HGB



## Netzwerkweite Unabhängigkeitsprüfungen vor Auftragsannahme

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Mandanten- bzw. Auftragsannahme. Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-APrVO sowie die aus § 319b HGB und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP erwachsenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit und die Anforderungen des IESBA Code of Ethics angemessen berücksichtigt.

Bei rein national tätigen Mandanten werden in die auftragsbezogenen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen die Gesellschaften des deutschen Grant Thornton Netzwerks einbezogen.



Bei internationalen Mandanten werden zusätzlich international ausgerichtete Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen auf der Grundlage eines von GTIL vorgegebenen Prozesses in einem automatisierten Tool durchgeführt, in das alle Grant Thornton Mitgliedsfirmen weltweit eingebunden sind. Dieses automatisierte Tool erleichtert die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen und schafft eine robuste Plattform mit einheitlichen Prozessen zur Beurteilung der identifizierten potenziellen Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme bzw. -fortführung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der zu beachtenden Anforderungen unterstützt das GTIL Global Independence Team die Mitgliedsunternehmen in diesem Prozess und überwacht die Einhaltung des Prozesses.

Im Rahmen der international ausgerichteten Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung wird auch geklärt, ob der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten („Global Restricted List“) geführt wird. International gesperrte Mandanten sind vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen Grant Thornton Mitgliedsfirmen Abschlussprüfungsleistungen erbringen. Alle Grant Thornton Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, die Namen der Mandanten, die das Kriterium eines international gesperrten Mandanten erfüllen, in ein dafür geführtes Datenbanksystem hochzuladen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten gesperrten Mandanten ist seitens der Mitgliedsfirmen regelmäßig zu bestätigen.

Sofern der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten geführt wird, muss mit dem auf der Liste angegebenen Auftragsverantwortlichen abgestimmt werden, ob eine Auftragsdurchführung zulässig ist. Soweit einschlägig, erfolgt im Rahmen dieser Abstimmung auch die Prüfung der besonderen Unabhängigkeitsvorschriften der EU-APrVO für die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Werden im Rahmen der Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung Gefährdungen unserer Unabhängigkeit oder Befangenheit festgestellt, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung zu beseitigen oder auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren. Können Schutzmaßnahmen die Gefährdung nicht auf ein angemessenes Niveau reduzieren, ist das Auftragsverhältnis abzulehnen.

Sollen Leistungen an ein Unternehmen, das von einer Grant Thornton Mitgliedsfirma geprüft wird, oder an eine relevante nahestehende Einheit dieses Unternehmens erbracht werden, ist dies nur zulässig, wenn der verantwortliche Wirtschaftsprüfer des Prüfungsauftrags der Leistungserbringung zugestimmt hat.

## Auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage

Bei Abschlussprüfungen erfolgt eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage zu Beginn der Auftragsabwicklung. Das bei der Abschlussprüfung eingesetzte Fachpersonal der Grant Thornton AG hat bei Aufnahme der auftragsbezogenen Tätigkeit seine Unabhängigkeit zu bestätigen. Sofern bei der Abschlussprüfung auch andere Personen (zum Beispiel Dienstleister oder Mitarbeitende von anderen Grant Thornton Mitgliedsfirmen) eingesetzt werden, wird auch von diesen eine entsprechende Bestätigung eingeholt.

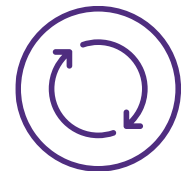
In der Würdigung der einzelnen Prüfungsergebnisse zum Ende der Prüfung haben die verantwortlichen Prüfungspartner eine abschließende Feststellung zur Unabhängigkeit abzugeben.

## Laufende Beurteilung der auftragsbezogenen Unabhängigkeit

Unabhängig von der jährlichen Abfrage und der Abfrage zum Prüfungsbeginn besteht die Verpflichtung, Veränderungen der unabhängigkeitsrelevanten Verhältnisse unverzüglich der verantwortlichen Stelle mitzuteilen, um die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder Abschwächung der mitgeteilten Unabhängigkeitsgefährdung festzulegen. Können die Unabhängigkeitsgefährdungen nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden, ist der Auftrag – in den rechtlichen Grenzen – zu beenden.

## Interne Rotation und graduelles Rotationssystem

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse haben die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung nach den Vorgaben der EU-APrVO und der WPO spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zu beenden (vgl. Artikel 17 Abs. 7 Unterabsatz 1 und 2 EU-APrVO in Verbindung mit § 43 Abs. 6 WPO). Sie können frühestens drei Jahre – bzw. der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen, den strengeren Anforderungen des IESBA Code of Ethics folgend frühestens fünf Jahre – nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung mitwirken (Cooling-off-Zeitraum).



Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung zur internen Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse führt das Engagement Risk Management für alle relevanten Abschlussprüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte, zu denen eine Pflicht zur internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner, das heißt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner, im Zeitablauf dokumentiert. Bei Konzernabschlussprüfungen werden auch Wirtschaftsprüfer der Grant Thornton AG, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 4 WPO als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind, sowie übrige andere Prüfungspartner mit Schlüsselfunktion im Sinne des IESBA Code of Ethics mit in die Dokumentation einbezogen. Für Erstere gilt eine Rotationspflicht nach fünf Jahren und ein Cooling-off-Zeitraum von drei Jahren, für Letztere eine Rotationspflicht nach sieben Jahren und ein Cooling-off-Zeitraum von drei Jahren. In die Rotationsliste aufgenommen werden auch die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse betrauten Personen, für die den Anforderungen des IESBA Code of Ethics folgend eine Rotationspflicht nach sieben Jahren und ein Cooling-off-Zeitraum von drei Jahren gilt.

Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 Unterabsatz 3 EU-APrVO) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer der Grant Thornton AG, die Mitglied des Prüfungsteams einer Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Soweit es sich um eine Konzernabschlussprüfung handelt, sind dies die übrigen Wirtschaftsprüfer der Grant Thornton AG, die als Mitglied des Auftragsteams der Konzernabschlussprüfung Prüfungstätigkeiten für Zwecke der Konzernabschlussprüfung auf Konzernabschlussebene oder – soweit einschlägig – als Teilbereichsprüfer auf Ebene bedeutender Tochterunternehmen durchführen. Ausgenommen sind interne Sachverständige oder Spezialisten, die nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden. Zeitlich erfolgt eine Rotation dieser Personen nach einem Zeitraum von zehn Jahren mit einem Cooling-off-Zeitraum von zwei Jahren.

Die Prüfung, ob eine Rotationspflicht besteht, erfolgt durch die Abteilung Engagement Risk Management in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Grundlage dieser Prüfung sind die von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erhaltenen Informationen zu den Wirtschaftsprüfern, die dem Auftragsteam angehören.

Entsprechende Prozesse bestehen für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des IESBA Code of Ethics an die interne Rotation bei der Prüfung von kapitalmarktnotierten Unternehmen bzw. von Public Interest Entities im Sinne des IESBA Code of Ethics, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB sind (insbesondere Unternehmen im Freiverkehr).

## Global Independence System

Abgesehen von diesen auftragsbezogenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist die Grant Thornton AG in das zentrale Datenbanksystem „Global Independence System“ (GIS) eingebunden, das der Aufdeckung und Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen aufgrund von finanziellen Beziehungen der Grant Thornton Mitgliedsfirmen und bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitgliedsfirmen dient. Bei der Grant Thornton AG sind alle Manager und Partner in das GIS einbezogen. Diese sind demnach angehalten, bei Finanzdispositionen anhand des GIS vorab zu prüfen, ob die Finanzanlage einen international gesperrten Mandanten betrifft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Wertpapieranlagen in das GIS einzutragen.

Durch einen automatischen Abgleich mit der „Global Restricted List“ werden systemseitig Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt, mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Beseitigung bestimmt. Deren zeitnahe Bearbeitung durch die betroffenen Personen wird seitens des Partners Quality, Risk & Independence, unterstützt durch die Independence-Abteilung, überwacht. Die dem GIS unterliegenden Manager und Partner haben jährlich zu bestätigen, dass sie die Vorgaben des GIS eingehalten haben. Die Einhaltung der Vorgabe einer zeitgerechten, zutreffenden und vollständigen Eingabe der finanziellen Interessen in das GIS durch die dem GIS unterliegenden Manager und Partner wird jährlich in Stichproben im Rahmen eines „GIS Audit“ überprüft.



# Aus- und Fortbildung



Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Entwicklung und Aufrechterhaltung der Qualifikation der Mitarbeitenden unter anderem durch einen organisierten Aus- und Fortbildungsprozess während der beruflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse.

Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz durch Training on the Job statt. Darüber hinaus ist das Fachpersonal angehalten, sich im Rahmen des Selbststudiums laufend weiterzubilden.

Inhaltlich verfolgt die Aus- und Fortbildung sowohl wertschöpfende als auch die Sozialkompetenz steigernde Ziele. Oberstes Ziel ist und bleibt die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Daher wird zum Beispiel auch der Vermittlung eines Verständnisses der Berufspflichten einschließlich des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit, der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und der Wahrung einer kritischen Grundhaltung ein hoher Stellenwert beigemessen.

Aber auch dem Aspekt der Praxisrelevanz kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden daran gemessen, ob sie den Mitarbeitenden Wissen und Techniken vermitteln, die für ihre jeweilige Tätigkeit anwendbar und hilfreich sind und die dazu dienen, das Vertrauen der Kunden in das Unternehmen zu rechtfertigen.

## Art und Umfang der Aus- und Fortbildung

Zur Berücksichtigung der berufsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie zur angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung des weiteren Fachpersonals enthält das interne Qualitätsmanagementsystem Regelungen zu Art und Umfang der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals. Diese Regelungen gelten für das gesamte Fachpersonal, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftsbereich.

Die strukturierte Aus- und Fortbildung des Fachpersonals erfolgt insbesondere durch die Wahrnehmung intern und von GTIL organisierter Seminare und sonstiger Schulungsmaßnahmen. Bei notwendigen Schulungsinhalten, die so nicht abgedeckt werden können, nutzt das Fachpersonal externe Angebote.

Die Festlegung und jährliche Aktualisierung des Schulungsprogramms sowie der Pflichtschulungen in Abhängigkeit von Karrierestufe und Tätigkeitsgebiet der zu schulenden Mitarbeitenden erfolgt durch die für Aus- und Fortbildung Verantwortlichen der einzelnen Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Zentralbereich People & Culture. Der Zentralbereich People & Culture organisiert den jährlichen Aktualisierungsprozess und die Terminierung der einzelnen Schulungsmaßnahmen. Durch das jährlich im Trainings-Management-System sowie im Intranet hinterlegte interne Schulungsprogramm wird das Angebot für alle Mitarbeitenden transparent. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht per E-Mail und über das Intranet kommuniziert.

Schon in den ersten Arbeitstagen werden neue Mitarbeitende im Rahmen des Onboarding-Prozesses über die zeitnah zur Einstellung verpflichtend zu absolvierenden Schulungsmaßnahmen, zum Beispiel zu den Berufspflichten einschließlich der Unabhängigkeitsvorschriften, zu den aus dem Geldwäschegesetz resultierenden Pflichten sowie zum internen Qualitätsmanagementsystem, informiert, zu ersten relevanten Trainingsveranstaltungen eingeladen und in die internen Systeme eingewiesen. Dabei wird den neuen Mitarbeitenden auch das Aus- und Fortbildungssystem erläutert; neben einer Darstellung des stufenweisen Ablaufs der weiteren Qualifikation wird auf die internen Pflichtseminare und die Anforderungen seitens des Berufsstands aufmerksam gemacht.

Der Ausbildungsverpflichtung kommt die Grant Thornton AG durch entsprechende im Schulungsprogramm vorgesehene Pflichtveranstaltungen nach. Zusätzlich wird die Vorbereitung des Fachpersonals der Grant Thornton AG auf deutsche und internationale Berufsexamina im Rahmen eines persönlichen Förderbudgets unterstützt, das eine flexible Inanspruchnahme in Form von Finanzierung oder Freistellung bzw. einer Kombination aus beidem erlaubt.



Das dem Schulungsprogramm zugrunde liegende Fortbildungskonzept berücksichtigt vor allem die jeweiligen fachlichen Einsatzgebiete des Fachpersonals. So sind Schulungen zu den internationalen Rechnungslegungsstandards für Fachpersonal, das an entsprechenden Aufträgen mitwirkt, vorgesehen. Für bestimmte Zielgruppen ist die Absolvierung der von GTIL angebotenen Schulungsmaßnahmen zu der Technologieplattform Leap und zu der im Grant Thornton Netzwerk eingesetzten Prüfungsmethodik verpflichtend vorgesehen.

Für die Mitarbeitenden, die auftragsbegleitende Qualitätssicherungen durchführen, sieht das Schulungsprogramm eine regelmäßige Pflichtschulung zu den Verantwortlichkeiten des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers vor.

Schulungen zu den US-amerikanischen Prüfungsgrundsätzen (US-GAAS) inklusive der US-amerikanischen SEC- und PCAOB-Standards sind für alle Mitarbeitenden ab der Karrierestufe Manager verpflichtend, die bei entsprechenden Aufträgen eingesetzt sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird mittels interner Zertifizierungsverfahren sichergestellt.

Mit Beiträgen in der Fachpresse und der Publizierung von Büchern und Broschüren steht die Grant Thornton AG darüber hinaus fachlich im Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem Engagement unserer Führungskräfte in Berufsorganisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), unterstützen wir den Berufsstand in seiner fachlichen und aufsichtsrechtlichen Arbeit und Fortentwicklung. Darüber hinaus wirken wir bei der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit.

## Dokumentation und Kontrolle der Aus- und Fortbildung

Die Teilnahme an strukturierten internen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird laufend systemseitig bzw. vom Zentralbereich People & Culture über das Trainings-Management-System erfasst. Individuelle Teilnahmen an externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Selbststudium sowie erhaltene Zertifikate können von den einzelnen Mitarbeitenden selbst in dem Trainings-Management-System hinterlegt werden. Durch die kontinuierliche Dokumentation und individuelle Abrufbarkeit kann der Stand der Aus- und Weiterbildung jederzeit durch jeden Mitarbeitenden sowie durch die im Trainings-Management-System hinterlegten Vorgesetzten nachgehalten bzw. eingesehen werden.

Der Zentralbereich People & Culture überwacht die Teilnahme des Fachpersonals an den im Schulungsprogramm in Abhängigkeit von Karrierestufe und Tätigkeitsgebiet der zu schulenden Mitarbeitenden vorgesehenen Pflichtschulungen.

Die Einhaltung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung wird für Wirtschaftsprüfer und für das weitere Fachpersonal anhand eines individuell auf Basis der im Trainings-Management-System hinterlegten Informationen erstellten Aus- und Weiterbildungsnachweises verfolgt, in dem die absolvierten Aus- und Fortbildungen zu dokumentieren sind und der zum Ende des Geschäftsjahres dem Zentralbereich People & Culture zur Verfügung zu stellen ist. Die Überprüfung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung ist auch Gegenstand der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung und der Nachschaumaßnahmen im Rahmen des Nachschau- und Verbesserungsprozesses. Die Absolvierung erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung gegebenenfalls notwendiger besonderer auftragsspezifischer Fachkenntnisse wird darüber hinaus von dem Auftragsverantwortlichen bei der Zusammenstellung des Auftragsteams berücksichtigt.

Von dem Zentralbereich People & Culture im Rahmen von dessen Überwachungsmaßnahmen festgestellte Verstöße gegen die Aus- und Fortbildungsverpflichtung inklusive der Nichtteilnahme an Pflichtschulungsmaßnahmen werden im Nachschau- und Verbesserungsprozess und im Konsequenzen-Management verfolgt.



# Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen



## Externe Qualitätskontrolle

Die Grant Thornton AG ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 Buchst. f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und damit gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die letzte Qualitätskontrolle, die von der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführt wurde, wurde am 18. September 2020 beendet. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 18. September 2026 durchzuführen ist.

## Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 62b WPO. Die Inspektionen, die bei Abschlussprüfern durchgeführt werden, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, erfolgen ohne besonderen Anlass in einem Turnus von mindestens drei Jahren.

Der abschließende Bericht der APAS über die in 2020 durchgeführte Inspektion datiert von Juni 2021. Der abschließende Bericht über die bei der Grant Thornton AG im August 2023 begonnene Inspektion lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Transparenzberichts noch nicht vor.



# Vergütungs- grundlagen



# Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Die Vergütung für die berufliche Tätigkeit der Organmitglieder und leitenden Angestellten orientiert sich an der jeweiligen individuellen Leistung und dem Gesamterfolg der Grant Thornton AG.

Entsprechend gliedert sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile auf.

Das Vergütungssystem der Grant Thornton AG soll

- als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig fördern,
- durch konkrete Anreize die Mitarbeitenden gezielt motivieren und damit zu besseren Ergebnissen und qualitativ hochwertigen Leistungen führen,
- die Attraktivität der Grant Thornton AG für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeitende steigern,
- die Identifikation der Leistungsträger mit der Gesellschaft und ihre langfristige Firmenbindung verstärken und
- eine hinreichende Flexibilität gegenüber wechselnden Wirtschaftslagen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Leistungserfordernissen, aber auch finanzieller Möglichkeiten aufweisen.

Festbezüge und variable Vergütungen berücksichtigen den erreichten Ausbildungsstand, die fachlichen Qualifikationen, den Umfang und die Qualität der für Mandanten erbrachten Leistungen, die Beachtung des internen Qualitätsmanagementsystems, die Arbeitseffektivität, die zugeordnete Verantwortung in unserer Gesellschaft, erfolgreiche Mandatsakquisition und Ähnliches. Dabei wird, soweit einschlägig, das berufsrechtliche Verbot der Bewertung und Vergütung auf Grundlage der Erbringung prüfungsfremder Dienstleistungen an Prüfungsmandanten berücksichtigt.

Der variable Vergütungsanteil beträgt in Abhängigkeit von der Funktionsstufe zwischen 15 und 70 Prozent der Gesamtvergütung. Die variable Vergütung unserer Führungskräfte ist im Vergütungssystem als Zieltantieme organisiert. Diese Zieltantieme honoriert das Erreichen von Ergebnis- und Leistungszielen und sanktioniert Verstöße gegen das interne Qualitätsmanagementsystem und gegen die Berufspflichten. Die Ergebnis- und Leistungsziele werden zwischen den Mitarbeitenden und den Vorgesetzten in einem jährlichen Gespräch festgelegt. Darüber hinaus wird die Vergütung für Equity Partner für jeden Geschäftsbereich nach vorher festgelegten Kriterien beurteilt. Dem Aufsichtsrat obliegt die Zuständigkeit für Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Vergütung und Sitzungsgeldern.

A man with a beard and glasses, wearing a dark suit, white shirt, and patterned tie, is gesturing with his right hand while speaking. He is standing in front of a large screen displaying various financial charts and graphs. The background is slightly blurred, focusing attention on the man and the screen. A large, semi-transparent purple circle is overlaid on the lower half of the image, containing the text.

# Finanz- informationen

# Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2023/2024 betrug der Gesamtumsatz der Grant Thornton AG rund **249 Mio. EUR**.

Der Gesamtumsatz der Grant Thornton AG teilt sich nach den Kriterien des Artikels 13 Abs. 2 Buchst. k EU-APrVO wie folgt auf: \*

<b>Grant Thornton AG</b>	<b>TEUR</b>
Gesamtumsatz	248.624
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	10.354
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	40.683
Davon Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Grant Thornton AG geprüft werden	14.807
Davon Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	182.780

Der auf Ebene der Grant Thornton GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen der Grant Thornton AG ermittelte konsolidierte Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2023/2024 betrug rund **249 Mio. EUR**. Der Konzernabschluss der Grant Thornton GmbH & Co. KG wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Umsatz, den die der deutschen Grant Thornton Gruppe zum 30. September 2024 angehörenden Prüfungsgesellschaften (vgl. hierzu Auflistung in Anlage 2) aus der Abschlussprüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben, beläuft sich auf **51.037 TEUR**.\*

\* Der Umsatzaufteilung zugrunde gelegt wurde die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) der APAS vom 20. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der von der APAS am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.).



# Erklärungen des Vorstands

# Erklärungen des Vorstands

Der Vorstand der Grant Thornton AG gibt folgende Erklärungen ab:

## **Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2**

### **Buchst. d 2. Halbsatz EU-APrVO:**

Der Vorstand erklärt, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen im Abschnitt „Internes Qualitätsmanagementsystem“ angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden sind und dass er sich auf der Grundlage des durchgeführten Nachschau- und Verbesserungsprozesses davon überzeugt hat, dass das Qualitätssicherungssystem im abgelaufenen Geschäftsjahr angewendet und überwacht wurde sowie dass festgestellte Abweichungen von diesen Regelungen und Maßnahmen verfolgt und beseitigt wurden.

## **Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g**

### **EU-APrVO:**

Der Vorstand erklärt, dass auf Grundlage der im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ dargestellten Maßnahmen, die Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Grant Thornton AG sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

## **Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach**

### **Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h EU-APrVO:**

Der Vorstand erklärt, dass die Berufsträger der Grant Thornton AG zur Erfüllung der Fortbildungspflicht, wie in Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt, angehalten werden und dass dies überwacht wird.

Düsseldorf, 27. Januar 2025

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse**

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin

**Dr. Jan Merzrath**

Rechtsanwalt/Steuerberater

**Marc A. Sahner**

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



# Anlagen

# Anlage 1: Niederlassungen der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Sitz der Gesellschaft

Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf

## Zweigniederlassungen

Neben dem Hauptsitz in Düsseldorf bestanden zum 30. September 2024 folgende Zweigniederlassungen der Grant Thornton AG im berufsrechtlichen Sinne:

### Berlin

Cicerostraße 2  
10709 Berlin

### Frankfurt am Main\*

Senckenberganlage 19  
60325 Frankfurt am Main

### Hamburg

Große Bleichen 23–27  
20354 Hamburg

### Leipzig

Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig

### München

Ganghoferstraße 31  
80339 München

### Niederrhein

Eindhovener Straße 35–37  
41751 Viersen

### Stuttgart

Jahnstraße 6  
70597 Stuttgart

\* Darüber hinaus besteht eine weitere berufliche Anschrift in Wiesbaden (Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden).

# Anlage 2: Gesellschaften des deutschen Grant Thornton Netzwerks

Dem deutschen Grant Thornton Netzwerk als nationalem Netzwerk im Sinne des § 319b HGB gehörten zum 30. September 2024 folgende operativ tätige Prüfungsgesellschaften an:

- Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
- ATS Allgemeine Treuhand GmbH Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft\*, Düsseldorf

Die bislang dem nationalen Netzwerk angehörende WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft\*, Stuttgart, wurde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2024 auf die Grant Thornton AG verschmolzen. Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister erfolgte am 13. September 2024.

Weiteres operativ tätiges Mitglied des deutschen Grant Thornton Netzwerks als Netzwerk im Sinne des § 319b HGB war zum 30. September 2024 die Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München.

\* Keine Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO.



# Anlage 3: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Grant Thornton Mitgliedsfirmen

Zum 30. September 2024 waren nachfolgend aufgeführte Grant Thornton Mitgliedsfirmen als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft in der EU bzw. im EWR registriert:

<b>Land</b>	<b>Name der Gesellschaft</b>
Belgien	Grant Thornton Bedrijfsrevisoren BV
Bulgarien	Grant Thornton OOD
Dänemark	Grant Thornton, Godkendt Revisionspartnerselskab
Deutschland	Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Estland	Grant Thornton Baltic OÜ
Finland	Grant Thornton Oy
	Advico Finland Oy
Frankreich	Grant Thornton SAS
	AEG Finances Audit Expertise Gestion SAS
	IGEC SAS
	Tuillet Audit
	Grant Thornton Audit SAS
	Carib Audit & Conseil
Griechenland	Grant Thornton SA
Irland	Grant Thornton
	Grant Thornton (NI) LLP
Island	Grant Thornton endurskoðun ehf
Italien	Ria Grant Thornton S.p.A.
Kroatien	Grant Thornton revizija d.o.o.
Lettland	Grant Thornton Baltic Audit SIA
Liechtenstein	Grant Thornton AG
Litauen	Grant Thornton Baltic UAB
Luxemburg	Grant Thornton Audit & Assurance
Malta	Grant Thornton Malta

<b>Land</b>	<b>Name der Gesellschaft</b>
Niederlande	Grant Thornton Accountants en Adviseurs BV
Norwegen	Grant Thornton Revisjon AS
Österreich	Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
	Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH
Polen	Grant Thornton Frąckowiak PSA
	Grant Thornton Polska PSA
Portugal	Grant Thornton & Associados, SROC, Lda
Rumänien	Grant Thornton Audit SRL
Schweden	Grant Thornton Sweden AB
Slowakei	Grant Thornton Audit, s.r.o.
Slowenien	Grant Thornton Audit d.o.o.
Spanien	Grant Thornton, S.L.P.
Tschechische Republik	Grant Thornton Audit s.r.o.
Ungarn	Grant Thornton Audit Kft.
Zypern	Grant Thornton (Cyprus) Ltd

# Anlage 4: Liste der Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Grant Thornton AG hat im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt. Soweit nichts anderes angegeben, wurde sowohl eine Jahres- als auch eine Konzernabschlussprüfung durchgeführt:

- ALBA SE
- CENIT AG
- Dermapharm Holding SE
- DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft
- H&R GmbH & Co. KGaA
- KATEK SE
- KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG  
(ausschließlich Jahresabschlussprüfung)
- Porsche Automobil Holding SE
- Verbio SE  
(bis 30. November 2023: Verbio Vereinigte BioEnergie AG)



© 2025 Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

„Grant Thornton“ bezieht sich auf die Marke, unter der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton, je nach Kontext eine oder mehrere, Prüfungs-, Steuerberatungs- und andere Beratungsleistungen (insgesamt „Leistungen“) für ihre Mandanten erbringen. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die deutsche Mitgliedsfirma von GTIL. GTIL und deren Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft, sondern rechtlich selbständige Gesellschaften. Die Mitgliedsfirmen erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig von GTIL oder anderen Mitgliedsfirmen. Als operativ nicht tätige Dachorganisation erbringt GTIL keine Leistungen gegenüber Mandanten. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter. Stand 01/2025 [grantthornton.de](https://www.grantthornton.de)